

Bericht und Antrag 25-01
des Regierungsrates an den Kantonsrat
betreffend Änderung des Justizgesetzes und weiterer Gesetze (Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Bestimmungen)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Änderung des Justizgesetzes, des Wahlgesetzes, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und des Gastgewerbegesetzes. Den als Anhängen beigefügten Entwürfen schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 sind die eidgenössischen Prozessordnungen in Kraft getreten. Im Hinblick darauf wurde im Kanton Schaffhausen das Justizgesetz vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200) geschaffen, und es wurden in diesem Zusammenhang auch bestehende Gesetze revidiert. Auf den 1. Januar 2013 gab es zudem auch noch Anpassungen im Zusammenhang mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Aufgrund der zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen sind die kantonalen Bestimmungen teilweise anzupassen. Damit können Anpassungen an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen im Bundesrecht vorgenommen und Unklarheiten und Schwierigkeiten bei der Umsetzung behoben werden.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 zu den vorgesehenen Änderungen eine Vernehmlassung eröffnet. Sie dauerte bis Ende März 2024. In der Folge wurden die zahlreichen Vernehmlassungsantworten gesichtet. Die Vorlage hat grundsätzlich grosse Zustimmung gefunden. Begrüsst wird insbesondere das Bestreben nach mehr Effizienz, auch wenn vorgebracht wird, dass im Bereich der Justiz die Effizienz nicht das oberste Gebot sei, sondern die Qualität im Zentrum stehen müsse. Auf konkrete Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmenden wird nachfolgend eingegangen.

2 Die wichtigsten Änderungen im Überblick

2.1 Justizgesetz (SHR 173.200)

a) Wahlen durch den Kantonsrat

Die ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden bisher durch den Kantonsrat gewählt, während die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte durch den Regierungsrat ernannt werden. Neu soll die Wahl der Staatsanwältinnen und der Staatsanwälte durch den Regierungsrat erfolgen. Dadurch wird das Wahlprozedere verschlankt und der gesamte Prozess effizienter gestaltet. Gleichzeitig werden jedoch auch die Kompetenzen des Kantonsrates gestärkt, indem alle Schlüsselpositionen bei der Staatsanwaltschaft durch den Kantonsrat gewählt werden [Erster Staatsanwalt respektive Erste Staatsanwältin sowie neu auch alle Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. d, Art. 4 Abs. 4, Art. 16 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 16 Abs. 5)].

Bei Schwangerschaft/Mutterschaft, Krankheit oder Unfall ernennt bisher der Kantonsrat die ausserordentlichen Richterinnen und Richter. Auch bei den übrigen Behördenmitgliedern, welche vom Kantonsrat gewählt werden, werden ausserordentliche Mitglieder durch den Kantonsrat ernannt. Neu soll die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde die ausserordentlichen Richterinnen und Richter und die ausserordentlichen Behördenmitglieder bezeichnen (Art. 2 Abs. 3). Dies führt zu einem einfacheren und effizienteren Verfahren bei der Ernennung von Personen, welche nur vorübergehend und oft unvorhergesehen für gewählte Personen einspringen müssen. Dies erlaubt eine grössere Flexibilität und die raschere Besetzung einer Vakanz, insbesondere in Fällen, in denen ein gewähltes Behördenmitglied unerwartet ausfällt und kurzfristig ein Ersatz gefunden werden muss.

Für die Schlichtungsbehörden in Zivilsachen wird eine gemeinsame administrative Leitung aller drei Schlichtungsbehörden geschaffen, welche für die gesamte Fallzuteilung zuständig ist (Art. 2 Abs. 2 lit. d, Art. 9 Abs. 3 Art. 12). Dies ermöglicht ein koordiniertes Vorgehen und einen Effizienzgewinn, insbesondere zu Beginn der Schlichtungsverfahren.

b) Zuständigkeiten bei der Staatsanwaltschaft

Neu ist die Staatsanwaltschaft, Verkehrsabteilung, erstinstanzlich auch für den Schiffsverkehr zuständig (vgl. Art. 18 Abs. 3).

Die Kompetenzen der Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte werden gesetzlich geregelt (vgl. Art. 25^{bis}, Art. 77 Abs. 1).

Neu soll die Staatsanwaltschaft gewisse Einvernahmen von Privatklägern und Zeugen an die Schaffhauser Polizei delegieren können (Art. 75 Abs. 3).

c) Zuständigkeiten beim Obergericht

Entscheide, die beim Bundesverwaltungsgericht (und anschliessend beim Bundesgericht) angefochten werden können, sollen direkt beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden können. Das Obergericht fällt als Rechtsmittelinstanz weg. Dadurch wird der derzeit unnötig lange Rechtsmittelweg verkürzt. Gleichzeitig wird das Obergericht entlastet (vgl. Art. 44 Abs. 1 lit. a).

Beim Obergericht ist kein Kammerwahlrecht der Parteien mehr vorgesehen. Nur noch der Einzelrichter respektive die Einzelrichterin kann in Fällen von besonderer Bedeutung den Kammerentscheid verlangen (Art. 40 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2).

Bei der Verlängerung von Ordnungsfristen im Konkursverfahren soll neu aus Gründen der Effizienz das Einzelgericht entscheiden (49 Abs. 2 und Abs. 2^{bis}).

Aus Gründen der Effizienz werden mit der vorliegenden Revision auch Anpassungen zur Vereinfachung in gewissen gerichtlichen Verfahren vorgenommen (Ausstandsverfahren durch die Einzelrichterinnen oder den Einzelrichter beim Obergericht [Art. 50], Entscheid bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden durch den Vorsitz [Art. 53 Abs. 2], Verzicht auf das doppelte Unterschriftenerfordernis bei Verfahren im summarischen Verfahren, d.h. der Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberin kann in diesen Verfahren, die einfach, rasch und weitgehende formlos durchgeführt werden, alleine unterschreiben [Art. 54 Abs. 2]).

Zudem wird ein Ermächtungsverfahren eingeführt für die nach Art. 2 JG gewählten Personen (Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, Richterinnen/Richter). Damit kann das Obergericht verhindern, dass diese demokratisch legitimierten Personen durch unbegründete Strafanzeigen aus ihren Verfahren gedrängt bzw. deren Verfahren unnötig erschwert werden können (Art. 43 Abs. 2 lit. c, Art. 73 Abs. 4).

d) Zuständigkeiten bei der KESB

Bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden die Abläufe ebenfalls effizienter gestaltet. Es gibt Verfahren und Entscheide, bei denen nur ein geringer Ermessensspielraum besteht, die reine Vollzugshandlungen darstellen oder welche rasch abgewickelt werden müssen. In diesen Fällen wird eine Einzelrichterzuständigkeit vorgesehen (Art. 57d Abs. 1 und 2).

2.2 Wahlgesetz (SHR 160.100)

Bei Stimmrechtsbeschwerden, welche ans Obergericht weitergezogen werden, wird künftig kein Fristenstillstand während der Gerichtsferien mehr gelten. Zudem wird neu explizit erwähnt, dass eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch durch Überbringung beim Obergericht

erhoben werden kann. Durch die Änderungen wird dem Beschleunigungsgebot Rechnung getragen.

2.3 Verwaltungsrechtspflegegesetz (SHR 172.200)

a) Kostenliquidation

Neu können Gerichtskosten nur noch mit dem geleisteten Kostenvorschuss der kostenpflichtigen Partei verrechnet werden. Damit trägt der Staat das Inkassorisiko für die Gerichtskosten und nicht mehr die Parteien. Eine Anpassung des kantonalen Rechts ist jedoch nicht erforderlich, da diese Änderung mit der Revision von Art. 111 ZPO (und dem Verweis im VRG auf die ZPO) ab dem 1. Januar 2025 auch für den Kanton Schaffhausen gilt.

b) Kostenvorschuss

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden folgende Anpassungen vorgenommen: Bereits im ersten Schreiben, in dem ein Kostenvorschuss verlangt wird, kann angedroht werden, dass bei der Nichtbezahlung des Vorschusses auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (und nicht wie bisher erst im zweiten Schreiben). Dadurch wird das Verfahren beschleunigt und es gibt einen Effizienzgewinn.

2.4 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; SHR 172.200)

a) Fristen im Beschwerdeverfahren

Im EG ZGB wird das Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht durch Hinweis auf die Bestimmungen im ZGB konkretisiert.

b) Verfahrensleitung und Instruktion

Analog wie bei den Gerichten kann auch bei der KESB die Vorsitzende gewisse Entscheide treffen, wenn für die Beurteilung einer Sache die Kammer zuständig ist. Dies dient der Prozessökonomie.

c) Begründung

Entscheide der KESB sowie des Obergerichts können im Dispositiv oder mündlich eröffnet werden. In diesem Fall ist im Entscheid darauf hinzuweisen, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt. Bei der KESB muss die Begründung innert 10 Tagen verlangt werden, beim Obergericht innert 30 Tagen.

2.5 Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz; SHR 935.100)

Im Gastgewerbegesetz wird der bestehende Art. 18 ergänzt, so dass die Schaffhauser Polizei nicht nur wie bisher berechtigt ist, Einsicht in die Gästekontrolle der Beherbergungsstätten zu nehmen, sondern die Informationen über die beherbergten Gäste auch mit den Angaben der polizeilichen Systeme automatisiert abzugleichen. Dies ermöglicht die Identifikation von Personen im Hinblick auf noch nicht vollstreckte Strafurteile und verbessert ganz allgemein die Gefahrenabwehr.

2.6 Nicht behandelte Anliegen

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind zwei besondere Anliegen geäußert worden, die jedoch nicht Eingang in dieses Gesetzgebungsprojekt gefunden haben.

a) Altersbeschränkungen bei Richterinnen und Richtern

Der Kanton Zürich kennt für Richterinnen und Richter eine Altersbeschränkung. Demnach scheidet Mitglieder und Ersatzmitglieder der Zürcher Gerichte am Ende des Monats, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden, automatisch aus dem Amt (vgl. § 32 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003). Im Kanton Schaffhausen besteht weder für die Mitglieder der kantonalen Gerichte noch der weiteren Rechtspflegebehörden eine entsprechende gesetzliche Regelung. Es ist aber die gefestigte Praxis des Kantonsrats und des Obergerichts, Personen, die sich bei Beginn der neuen Amtsperiode bereits im Pensionsalter befinden, grundsätzlich nicht mehr in die verschiedenen Rechtspflegebehörden wiederzuwählen. Eine ähnliche, im Kanton Zürich bislang geltende Praxis hielt das Bundesgericht unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips und des Diskriminierungsverbots für zulässig. Es wies jedoch darauf hin, dass dadurch eine gegen die Rechtsgleichheit verstossende Ungleichbehandlung von Amtsinhaberinnen und -inhabern, die kurz vor bzw. kurz nach Beginn der neuen Amtsperiode das 65. Altersjahr vollendet haben, ermöglicht würde (BGE 147 I 1 E. 4.3, 5.3 und 6.3).

Es stellt sich nun die Frage, ob die praxismässige Altersbeschränkung auch im Kanton Schaffhausen gesetzlich verankert werden soll. Fraglich ist, ob dies ohne eine Änderung der kantonalen Verfassung möglich ist (vgl. Art. 40 Abs. 1bis KV, der keine Wählbarkeitsvoraussetzung hinsichtlich Alter vorsieht, während Art. 40 Abs. 2 KV zusätzliche Anforderungen für "Rechtspflegebehörden" zulässt). Die Einführung einer Altersbeschränkung sollte, da sich Fragen der Verfassungsmässigkeit stellen, jedoch nicht im Rahmen dieser Vorlage, sondern allenfalls in einer separaten Vorlage geprüft werden.

b) Parteirechte von Behörden

Die PUK Schulzahnklinik hat empfohlen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit auch Ämter, öffentlich-rechtliche Anstalten oder Dritte, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen, als Partei in einem Strafverfahren teilnehmen können (vgl. Art. 104 Abs. 2 StPO).

Die Regelung in den Kantonen ist unterschiedlich. Primär ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft, den staatlichen Strafanspruch zu vertreten. Der Auftritt als Partei im Strafverfahren könnte möglicherweise dazu führen, dass die jeweiligen Ämter ganz allgemein nicht mehr als "neutral" anerkannt werden. Dies würde dazu führen, dass vermehrt auf ausserkantonale Expertisen abgestellt werden müsste und das Einholen von kantonalen Amtsberichten nur noch bedingt möglich wäre. Falls dies ausdrücklich gewünscht wäre, so müsste dies wohl eher im jeweiligen materiellen Recht geregelt werden, da damit den jeweiligen Bedürfnissen besser Rechnung getragen werden könnte als mit einer generellen Regelung im Justizgesetz. Zudem wäre ohnehin fraglich, ob das Justizgesetz der richtige Ort ist, oder ob eine entsprechende Regelung nicht eher im Organisationsgesetz zu verankern wäre. Aus dem Grund wird darauf verzichtet, eine entsprechende Regelung in dieser Teilrevision umzusetzen.

Nachfolgend werden sämtliche geänderten Bestimmungen im Detail erläutert:

3 Justizgesetz (Anhang 1)

3.1 Wahlen

Art. 2 Abs. 1 lit. d, Art. 4 Abs. 4, Art. 16 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 16 Abs. 5 (Wahl/Ernennung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte)

Im Kanton Schaffhausen werden die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch den Regierungsrat ernannt (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 JG). Dies ist in vielen anderen Kantonen ebenfalls der Fall und insgesamt unbestritten. Die ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden im Kanton Schaffhausen vom Kantonsrat gewählt.¹ Dies entsprach dem früheren Untersuchungsrichtermodell, bei welchem die richterliche Stellung der damaligen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter betont wurde. Beim heutigen Staatsanwaltschaftsmodell können jedoch die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt und die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte mit einem fallbezogenen Weisungsrecht auf die Fallführung der übrigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Einfluss nehmen (Art. 21 Abs. 1 lit. a und Art. JG 23 Abs. 1 lit. c JG). Es stellt sich daher die Frage, ob es noch stufengerecht ist, *sämtliche ordentlichen* Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch den Kantonsrat wählen zu lassen. Wesentlich ist, dass der Kantonsrat grundsätzlich

¹ Vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. d JG.

jene Personen wählen kann, welche innerhalb der Staatsanwaltschaft eine besondere Verantwortung tragen. Das ist heute bei den Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten jedoch gerade nicht der Fall, da sie durch den Regierungsrat und nicht durch den Kantonsrat in ihre Leitungsfunktion eingesetzt werden. Dies gab daher auch bereits wiederholt Anlass zu Diskussionen.

Bei der Wahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kennen die Kantone unterschiedliche Lösungen: Im Kanton Bern beispielsweise wählt das Parlament die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt sowie die Stellvertretung. Die Generalstaatsanwaltschaft stellt anschliessend die leitenden sowie die übrigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an.² Im Kanton Zürich werden ordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch die Stimmberechtigten des Bezirks gewählt, sofern es nicht zu einer stillen Wahl kommt, weil nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verfügung steht.³ Im Kanton Thurgau wählt das Parlament die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt und der Regierungsrat wählt die übrigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.⁴ Ebenso stellt auch im Kanton Aargau der Regierungsrat die ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an.⁵

Für den Kanton Schaffhausen bieten sich grundsätzlich zwei Modelle an. Das in den Kantonen Thurgau und Aargau praktizierte Modell, bei dem nur die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt vom Kantonsrat gewählt werden. Es ist aber auch ein Modell denkbar, bei dem zusätzlich die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte durch den Kantonsrat gewählt werden und die übrigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, vom Regierungsrat eingesetzt werden. Im Übrigen belastet die Wahl der zahlreichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch die Wahlvorbereitungskommission stark, welche mit der Neuregelung entsprechend entlastet würde. Die Stellvertretung des Ersten Staatsanwaltes soll wie bisher durch den Ersten Staatsanwalt aus den Leitenden Staatsanwälten bestimmt werden (Art. 16 Abs. 4 JG). Analog dazu sollen die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ihre Stellvertretungen ebenfalls selbst aus den ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ihrer Abteilung bestimmen (vgl. Art. 16 Abs. 5). Dadurch wird eine grössere Flexibilität gewährleistet, als wenn auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom Kantonsrat gewählt werden müssten.

Das vorgeschlagene Modell führt formell zu einem gewöhnlichen Anstellungsverhältnis für ordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sieht doch das Personalrecht nur bei den vom Kantonsrat gewählten Personen sowie bei den vom Obergericht gewählten Mitgliedern der

² Art. 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden des Kantons Bern; ähnlich auch im Kanton Basel-Stadt (vgl. § 21 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG BS]).

³ § 94 Abs. 1 des Gerichts und Organisationsgesetzes des Kantons Zürich (GOG ZH); Art. 48 lit. a i.V.m. Art. 54 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich.

⁴ § 38 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Thurgau; § 29 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Thurgau (ZSRG TG).

⁵ § 7 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung des Kantons Aargau (EG StPO AG).

Rechtspflegebehörden eine Amtsdauer vor (Art. 7 Abs. 2 des Personalgesetzes; vgl. auch Art. 41 KV). Der Kantonsrat wählt somit (wie bisher) die Erste Staatsanwältin respektive den Ersten Staatsanwalt sowie (neu) die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte.

Zudem ist in Art. 4 Abs. 4 (aufgrund ihrer Aufgaben, vgl. Art. 25^{bis}) die Anstellung der Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte zu regeln. Eine förmliche Inpflichtnahme wie dies bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Fall ist, entfällt, da sie weder Strafuntersuchungen eröffnen noch Zwangsmassnahmen anordnen können (vgl. Art. 25^{bis}).

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Wahl der ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch den Regierungsrat von der FDP und der SP bemängelt mit dem Argument, auch ordentliche Staatsanwälte würden Verfahren bis zum Abschluss selbständig führen, was eine Wahl durch den Kantonsrat rechtfertige. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Erste Staatsanwalt wie auch die Leitenden Staatsanwälte gegenüber den ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ein Weisungsrecht haben, was bei den Richterinnen und Richtern gerade nicht der Fall ist. Von daher hält der Regierungsrat an seinem Vorschlag fest, nur den Ersten Staatsanwalt respektive die Erste Staatsanwältin sowie die Leitenden Staatsanwälte respektive die Leitenden Staatsanwältinnen durch den Kantonsrat wählen zu lassen. Erst recht festzuhalten ist an der Ernennung der Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte durch den Regierungsrat, da gerade hier eine grosse Fluktuation stattfindet und die Staatsanwaltschaft dringend auf eine zeitnahe Wiederbesetzung angewiesen ist.

Weiter wurde von der FDP in ihrer Vernehmlassung vorgeschlagen, für die Ernennung zur Staatsanwältin respektive zum Staatsanwalt das Anwaltspatent und das Schweizer Bürgerrecht zu verlangen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ein Anwaltspatent zwar wünschenswert ist. Das Anwaltspatent ist ein Leistungsausweis über ein sehr breit gefächertes juristisches Fachwissen. Beim aktuell ohnehin sehr angespannten Arbeitsmarkt würde eine solche Bestimmung den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber jedoch stark einschränken. Im Bereich der Staatsanwaltschaft ist ohnehin eher eine fachspezifische, praxisbezogene Weiterbildung gefordert, so z.B. das CAS Forensics oder Spezialwissen im Bereich des Wirtschaftsrechts. Das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts ist im Übrigen bereits heute gängige Praxis.

Art. 2 Abs. 3 (Ernennung der ausserordentlichen Richterinnen und ausserordentlichen Richter sowie von ausserordentlichen Behördenmitgliedern)

Durch Schwangerschaft/Mutterschaft, Krankheit oder Unfall etc. kann es bei Behörden zu plötzlichen und längerdauernden Vakanzten und im Ausstandsfall zu kurzfristigem Stellvertretungsbedarf kommen. Bei den vom Kantonsrat gewählten Behörden (Art. 2 Abs. 3 JG) ist die Ernennung eines ausserordentlichen Ersatzes mit Blick auf den langwierigen Vorbereitungsprozess zu schwerfällig. Ausserordentliche Mitglieder werden daher neu in allen Fällen durch

die jeweilige *Aufsichtsbehörde* bezeichnet (d.h. durch das Obergericht bzw. durch den Regierungsrat). Dies ist auch in anderen Kantonen üblich.

Ausnahmen hiervon bilden ausserordentliche Besetzungen beim Obergericht und bei der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung. In diesen Fällen erfolgt die Ernennung von ausserordentlichen Mitgliedern durch die Wahlvorbereitungskommission (vgl. Art. 3 JG).

Nach Ansicht der FDP sollten die ausserordentlichen Richterinnen und Richter auf dieselbe Weise demokratisch legitimiert sein wie die ordentlichen Richterinnen und Richter. Sie schlägt als Mittellösung für Art. 2 Abs. 3 folgende Formulierung vor: *"In dringenden Fällen kann die Wahlbehörde die Aufsichtsbehörde bzw. für ausserordentliche Mitglieder des Obergerichts und der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung die Wahlvorbereitungskommission mit ihren stimmberechtigten Mitgliedern ermächtigen, eine Vakanz zu besetzen."* Nach Ansicht des Regierungsrates wie auch des Obergerichts ist nicht gewährleistet, dass damit ein hinreichend schnelles Verfahren ermöglicht wird, denn ein entsprechender Ermächtigungsbeschluss der Wahlbehörde (d.h. des Kantonsrates) würde wohl wiederum eine Vorbereitung durch die Justizkommission/Wahlvorbereitungskommission erfordern.

Art. 2 Abs. 2 lit. d, Art. 9 Abs. 3, Art. 12 (Schlichtungsbehörden in Zivilsachen)

Die Art. 197 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) enthalten eine allgemeine und einheitliche Regelung für die Verfahren vor den Schlichtungsbehörden in Zivilsachen, d.h. vor dem Friedensrichteramt als allgemeiner Schlichtungsbehörde sowie vor der Schlichtungsstelle für Mietsachen und der Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben als besondere (paritätische) Schlichtungsbehörden. Auch im Übrigen decken sich die Arbeitsweise und Arbeitsbereiche in der allgemeinen und den besonderen Schlichtungsbehörden in Zivilsachen. Die Schlichtungsbehörden beschäftigen bereits eine gemeinsame Kanzleimitarbeiterin (Teilzeit), was sich sehr bewährt hat. Insbesondere kann so die Erreichbarkeit auch während der Schlichtungsverhandlungen gewährleistet und die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie Schlichterinnen und Schlichter können von Büroarbeiten (Post, Vorladungen etc.) entlastet werden.

Eine gemeinsame administrative Leitung der drei Schlichtungsbehörden bringt zudem weitere Verbesserungen mit sich: Die administrative Leitung wäre insbesondere für die gesamte Fallzuteilung zuständig, womit das Synergiepotenzial durch die personellen Überschneidungen bei der allgemeinen und den besonderen Schlichtungsbehörden besser abgerufen und Schwankungen bei den Fallzahlen der einzelnen Schlichtungsbehörden ausgeglichen werden könnten (zwei Personen sind als Friedensrichter wie auch als Schlichter/in für Mietsachen und als Schlichter/in bei Diskriminierungen im Erwerbsleben tätig). Daneben wäre die administrative Leitung für die IT und die Digitalisierung (Einführung der elektronischen Justizakte) sowie die Führung der Kanzleimitarbeiterin, die derzeit sowohl der administrativen Leiterin des Friedensrichteramts wie auch dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle für Mietsachen unterstellt

ist, die Vertretung der Schlichtungsbehörden nach aussen sowie weitere Administrativtätigkeiten zuständig (z.B. Rechnungswesen oder Mitwirkung an Mitberichten bei Vorlagen, welche die Schlichtungsbehörden betreffen).

Art. 9 Abs. 2 (Mindestzahl von Friedensrichterinnen und Friedensrichtern)

Angesichts der schwankenden Fallzahlen in Zivilsachen und der in den Jahren 2020 und 2021 erfolgten Reduktion der Pensen der Friedensrichterinnen und Friedensrichter von 150 % auf derzeit 95 % sowie einem Kanzleipensum von 40 % ist die in Art. 9 Abs. 2 festgehaltene Anzahl von drei bis vier Friedensrichterinnen und Friedensrichtern zu senken. Aufgrund der Ausstandsthematik braucht es mindestens zwei Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

Art. 60 Abs. 1 (Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen)

Im Hinblick auf eine durchgehende analoge Regelung ist auch die Anzahl der Ersatzmitglieder der Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen neu zu regeln. Durch die Einführung eines höheren Prüfungsrhythmus und der gestiegenen Zahl an Kandidierenden für die Anwaltsprüfung werden die Ersatzmitglieder in jüngerer Zeit vor allem im Anwaltsprüfungswesen mehr gefordert. Dies stellt insbesondere für Ersatzmitglieder aus der Anwaltschaft eine grössere Belastung dar. Wird gesetzlich nur noch eine Mindestgrenze für die Zahl an Ersatzmitgliedern festgeschrieben, ermöglicht dies die Wahl zusätzlicher Ersatzmitglieder und damit eine Reduktion von deren Belastung. Überdies erleichtert es auch die Suche nach geeigneten Expertinnen und Experten für die verschiedenen Rechtsgebiete. Neu sollen nicht mehr exakt drei Ersatzmitglieder gewählt werden, sondern mindestens drei Ersatzmitglieder. Die führt zu keinen zusätzlichen Mehrkosten.

3.2 Zuständigkeiten

Art. 16 (Einführung einer Abteilung Wirtschaftskriminalität)

Die FDP wie auch die SP schlagen die Einführung einer Abteilung für Wirtschaftskriminalität vor. Begründet wird dies mit der Überlastung der Staatsanwaltschaft. Eine Aufspaltung der Allgemeinen Abteilung würde dazu führen, dass die Wirtschaftsdelikte von einem spezialisierten Team geführt werden könnten und dadurch eine effizientere Strafverfolgung möglich werde.

Der Regierungsrat lehnt diesen Vorschlag ab: Die Allgemeine Abteilung (AA) wurde in jüngster Zeit organisatorisch neu aufgestellt. Mittlerweile verfügt die AA über 7 Organisationseinheiten mit jeweils 2 Staatsanwältinnen/Staatsanwälten einer Assistenzstaatsanwältin/einem Assistenzstaatsanwalt sowie einer Aktuarin/einem Aktuar. Dabei ist eine Organisationseinheit auf Wirtschaftsdelikte ausgerichtet und verfügt über einen spezialisierten Staatsanwalt und eine diplomierte Buchhalterin. Diese Einheit kann im Bedarfsfall rasch aufgestockt werden. Faktisch ist das Anliegen aus der Vernehmlassung damit bereits erfüllt. Die formelle Einführung einer auf Wirtschaftsdelikte spezialisierten Abteilung würde die Flexibilität nur verringern. Zudem

würde eine weitere Abteilung eine zusätzliche Leitungsfunktion samt Stellvertretung erfordern. Angesichts der Fallzahlen im Kanton Schaffhausen erscheint dies nicht angemessen.

Art. 18 Abs. 3 (Zuständigkeit der Verkehrsabteilung der Staatsanwaltschaft im Schiffsverkehr)

Gemäss dieser Bestimmung ist die Verkehrsabteilung der Staatsanwaltschaft erstinstanzliche Verwaltungsbehörde für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Mit dieser Regelung besteht keine gesetzliche Regelung der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zum Entzug des Schiffführerscheins. Neu wird vorgesehen, dass die Verkehrsabteilung erstinstanzliche Verwaltungsbehörde für Administrativmassnahmen im Strassen- und Schiffsverkehr ist. Durch diese Änderung müssen auch § 4 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 7. Juli 1992 (SHR 741.011) und § 5 der Verordnung über den Vollzug des Schifffahrtsrechts im Kanton Schaffhausen vom 5. Juni 1979 (SHR 747.201) redaktionell angepasst werden.

Art. 25^{bis}, Art. 77 Abs. 1 (Kompetenzen der Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte)

Den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten werden seit dem 1. Januar 2023 zusätzlich zu den Aktuaren juristisch ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seite gestellt. Diese bilden das Pendant zu den wissenschaftlichen Mitarbeitenden in den Rechtsdiensten der Verwaltung und den Gerichtsschreibern an den Gerichten. Wie dies im Kanton Zürich der Fall ist, werden sie als Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte bezeichnet. In der Regel handelt es sich um junge, noch wenig berufserfahrene Juristinnen und Juristen, die in dieser Funktion auch einen Einstieg in die Strafverfolgung, bzw. Justiz finden.

Zwecks grösstmöglicher Entlastung der Staatsanwaltschaft werden sie den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zugeteilt, die sie in der Fallführung unterstützen und von denen sie auch einzelne Fälle zur weisungsgebundenen, aber möglichst selbständigen Erledigung zugeteilt erhalten. Wie weit Aufgaben delegiert werden, liegt in der Verantwortung der fallverantwortlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und ist massgeblich davon abhängig, wie erfahren die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sind. Grundsätzlich *verwehrt* bleiben den Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte jedoch folgende Aufgaben: Eröffnung einer Strafuntersuchung, Anordnung von Zwangsmassnahmen, Erhebung und Vertretung der Anklage vor Gericht und der Erlass von Strafbefehlen, sofern damit eine Freiheitsstrafe verbunden ist.

Aufgrund der neu geschaffenen Funktion Assistenzstaatsanwältin/Assistenzstaatsanwalt ist eine Anpassung von Art. 77 notwendig, d.h. sie sind (soweit damit keine Freiheitsstrafe verbunden ist) als zuständig für den Erlass von Strafbefehlen zu bezeichnen.

Nicht damit umfasst ist hingegen die Kompetenz zur Anklage vor Gericht, da es sich dabei um eine doch erhebliche Kompetenzerweiterung handeln würde, welche den ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vorbehalten bleiben soll.

Art. 33 Abs. 2 (Strafrechtspflege, Zuständigkeit des Kantonsgerichts)

Seit der Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) per 1. Januar 2024 kann gegen Einziehungsentscheide der Staatsanwaltschaft im Rahmen von Einstellungsverfügungen neu Einsprache (statt Beschwerde) erhoben werden; das Einspracheverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über den Strafbefehl (Art. 322 Abs. 3 StPO). Gleiches galt bereits bisher für Entscheide der Staatsanwaltschaft in selbständigen Einziehungsverfahren (Art. 377 Abs. 4 StPO). Hält die Staatsanwaltschaft nach einer Einsprache an ihrem Entscheid fest, hat sie die Akten demzufolge dem erstinstanzlichen Gericht zum Entscheid zu überweisen (Art. 356 StPO).

Die Zuständigkeit für solche Einspracheverfahren betreffend Einziehungsentscheide der Staatsanwaltschaft ist derzeit im Justizgesetz nicht geregelt. Nachdem die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gestützt auf Art. 33 Abs. 2 JG Einsprachen gegen Strafbefehle beurteilen, ist es sachgerecht, dass auch die Zuständigkeit für die Beurteilung von Einsprachen gegen Einziehungsentscheide der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichterinnen und Einzelrichtern des Kantonsgerichts liegt. Art. 33 Abs. 2 ist daher zu ergänzen.

Art. 40 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2 (Aufhebung des Kammerwahlrechts *der Parteien* in der Zivilrechtspflege)

Bei der Schaffung des Justizgesetzes wurde beim Obergericht in gewissen Fällen die Einzelrichterzuständigkeit mit einem Wahlrecht *der Parteien* auf Behandlung durch eine dreiköpfige Kammer verbunden. So kann in Fällen, die gemäss Art. 40 Abs. 2 JG im summarischen Verfahren zu beurteilen sind, jede Partei die Behandlung durch eine Kammer *verlangen*. Dieses Wahlrecht hat sich nicht bewährt. Die Kammer wird zwar in der Praxis nur selten verlangt, doch kann damit im Einzelfall die Sache verzögert und verkompliziert werden, was auch dem Grundgedanken des summarischen Verfahrens widerspricht. Wie bisher können die Parteien die Behandlung durch die Kammer auch künftig noch beantragen. Dieser Antrag ist jedoch neu förmlich vom Einzelrichter, der Einzelrichterin zu stellen, aber nur in Fällen "von besonderer Bedeutung". Damit soll vermieden werden, dass sich das Obergericht mit Bagatellfällen beschäftigen muss. Das entspricht der Rechtslage in anderen Kantonen.⁶

Das Erfordernis der "besonderen Bedeutung" für den Beizug der dreiköpfigen Kammer ist niederschwelliger als das Erfordernis der "grundsätzlichen Bedeutung oder besonderen Tragweite", welches für den Beizug des fünfköpfigen Gesamtgerichts (Art. 39 Abs. 3 Satz 2 JG) erfüllt sein muss. Liegt ein Fall von "grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite"

⁶ Vgl. z.B. für Strafsachen § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des GOG BS.

vor, kann der Einzelrichter auch weiterhin gemäss Art. 39 Abs. 3 Satz 2 JG direkt die Beurteilung durch das Gesamtgericht beantragen. Zudem steht dies auch der zuständig gewordenen Kammer offen.

Eine nähere Definition der "besonderen Bedeutung" auf gesetzlicher Stufe ist unüblich. Sie fehlt selbst beim Bundesgericht, was die Zuständigkeit der Fünferbesetzung des Bundesgerichts bei "Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung" betrifft (vgl. Art. 20 Abs. 2 BGG).

Art. 41 Abs. 1 (Klarstellung bezüglich der Beschwerdeinstanz im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)

Grundsätzlich ist das Obergericht Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der Zivilrechtspflege, einschliesslich Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt Art. 439 ZGB⁷ dar. In diesen Fällen ist die KESB erste gerichtliche Beschwerdeinstanz.⁸ Sie führt aufgrund des Verweises in Art. 439 Abs. 3 ZGB ein Verfahren analog zu Art. 450a–450e ZGB durch, d.h. sie führt das Verfahren mit voller Kognition, freier Prüfung der Tat- und Rechtsfragen sowie Angemessenheit.⁹ Das Obergericht amtet in diesen Fällen somit erst als zweite gerichtliche Beschwerdeinstanz und damit als dritte Instanz.¹⁰ Diese Besonderheit ist der Klarheit halber in Art. 41 Abs. 1 festzuhalten.

Art. 41 Abs. 2 (Einzelrichterzuständigkeit in zivilrechtlichen Beschwerdeverfahren)

Zurzeit behandelt das Obergericht die Rechtsmittelverfahren in der Kammer (Art. 41 Abs. 4 JG) mit Ausnahme der summarischen Verfahren und teilweise auch bei Revisionsgesuchen (Art. 41 Abs. 2 und Abs. 3 JG).

Aufgrund der neu vorgesehenen Möglichkeit, bei besonderer Bedeutung die Kammer beizuziehen, ist in *allen* zivilrechtlichen Beschwerdeverfahren, d.h. insbesondere auch bei Beschwerden gegen verfahrensleitende Entscheide der Vorinstanzen, die nicht im summarischen Verfahren entschieden wurden, und bei Rechtsverzögerungsbeschwerden der Einzelrichter bzw. die Einzelrichterin (am Obergericht) als zuständig zu bezeichnen.

Die GLP bringt vor, das Ziel, ein sachlich und rechtlich richtiges Urteil zu fällen, werde gestärkt, wenn es Kammerentscheide seien und nicht bloss Entscheide von Einzelrichterinnen und Einzelrichtern. Dem ist entgegenzuhalten, dass die zivilrechtlichen Beschwerdeverfahren insbesondere prozessleitende Entscheide, Rechtsverzögerungsbeschwerden sowie Verfahren mit geringem Streitwert betreffen, die auch bereits vor Kantonsgericht durch ein Einzelgericht bzw.

⁷ U.a. ärztlich angeordnete fürsorgliche Unterbringung; Abweisung von Entlassungsgesuchen durch die Unterbringungseinrichtung.

⁸ Art. 57a Abs. 2 JG.

⁹ GEISER/ETZENBERGER, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl. 2018, Art. 439 N. 38 f.

¹⁰ Dies soll hier mit Blick darauf festgehalten werden, dass im oberen gerichtlichen Beschwerdeverfahren gewisse Anpassungen angezeigt sind (vgl. Revisionsvorschlag zu Art. 46 EG ZGB).

durch die Verfahrensleitung beurteilt wurden. Diese Verschlinkung des Verfahrens soll auch vor Obergericht möglich sein, zumal gestützt auf Art. 40 Abs. 2 bei besonderer Bedeutung einer zivilrechtlichen Beschwerde ein Kammerentscheid möglich bleibt.

Art. 43 Abs. 2 (Aufhebung des Kammerwahlrechts der Parteien in der Strafrechtspflege; generelle Zuständigkeit des Einzelrichters bei strafrechtlichen Beschwerden)

Wie in der Zivilrechtspflege sollen die Parteien auch in der Strafrechtspflege keinen Anspruch mehr haben, die Kammerzuständigkeit zu verlangen. Dagegen soll es der Einzelrichterin respektive dem Einzelrichter möglich sein, einen entsprechenden Antrag zu stellen, wenn es sich um einen Fall von besonderer Bedeutung handelt (Art. 43 Abs. 2^{bis} JG). Da neu die Einzelrichterin respektive der Einzelrichter in Fällen von besonderer Bedeutung die Behandlung durch die Kammer beantragen kann, ist die Einzelrichterzuständigkeit in Art. 43 Abs. 2 JG zu erhöhen. Damit können Fälle, welche keine besondere Bedeutung haben, auch vom Einzelrichter behandelt werden, wenn der Streitwert höher als bisher ist (bisher 5'000 Franken, neu 10'000 Franken).

Diese Möglichkeit löst jedoch ein gravierendes Problem nicht: So drohen regelmässig Ausstandsgründe, wenn das Obergericht eine Beschwerde in Kammerzuständigkeit behandeln muss (insb. in Haftsachen) und im späteren Verlauf des Strafprozesses denselben Fall im Berufungsverfahren zu beurteilen hat (vgl. Art. 21 Abs. 2 StPO). Weil das Obergericht nur fünf ordentliche Mitglieder hat, müssen in Beschwerde- oder in Strafkammersachen regelmässig Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter beigezogen werden. Deren Verfügbarkeit ist namentlich in Ferienzeiten stark eingeschränkt. Es ist nicht nur aufwändig, sondern institutionell unbefriedigend, dass ordentliche Richterinnen und Richter zufolge Vorbefassung im Beschwerdeverfahren im anschliessenden Berufungsverfahren nicht mehr eingesetzt werden können. Würde, was in der Vernehmlassung von der SP gefordert wurde, die Haftsachen von der Einzelrichtertätigkeit ausgenommen, könnten die eingesetzten Richterinnen und Richter in einem anschliessenden materiellen Strafverfahren nicht mehr eingesetzt werden und es müssten dort Ersatzrichter zum Einsatz gelangen. Es scheint daher sachgerechter, im Beschwerdeverfahren auf Einzelrichterinnen und Einzelrichter zu setzen, zumal es diesen in Fällen von besonderer Bedeutung freisteht, den Kammerentscheid zu beantragen.

Da wie vorgeschlagen in Fällen von besonderer Bedeutung die Kammer beigezogen werden kann (Art. 43 Abs. 2^{bis} JG), ist es sinnvoll und mit den Grundrechten und der EMRK vereinbar, für die von der Beschwerdeinstanz zu beurteilenden Fälle in Art. 43 Abs. 2 lit. b *generell* die Einzelrichterzuständigkeit vorzusehen und nicht wie heute nur in speziellen Fällen. Damit werden die Ressourcen des Obergerichts für das Hauptverfahren (Berufungsverfahren) geschont und Ausstandsgründe vermieden.

Art. 44 Abs. 1 lit. a (Direkte Anfechtbarkeit beim Bundesverwaltungsgericht)

Vor Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) konnte gegen letztinstanzliche Entscheide kantonaler Verwaltungsbehörden beim Obergericht als Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, *sofern kein anderes Bundesrechtsmittel als die staatsrechtliche Beschwerde oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht offenstand* (aArt. 34 VRG in der bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung). Standen andere Bundesrechtsmittel wie namentlich die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht zur Verfügung, war die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht demnach ausgeschlossen.

Die heutige Regelung von Art. 44 Abs. 1 lit. a JG sieht keinen solchen Vorbehalt mehr vor. Damit ist jeder kantonale letztinstanzliche Verwaltungsentscheid beim Obergericht anfechtbar, ungeachtet dessen, welche Anfechtungsmöglichkeit auf Bundesebene besteht. Dies führt heute z.B. im Bereich des eidgenössischen Landwirtschaftsrechts zu einem unnötig langen Instanzenzug¹¹; da die Entscheide direkt beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden könnten. Der zusätzliche Gang über das Obergericht bringt keinen praktischen Gewinn, da es sich um eigentliche Spezialmaterien handelt mit sehr wenigen, aber aufwändigen und komplexen Fällen. Die kantonale Zuständigkeit des Obergerichts als Verwaltungsgericht ist in diesen Fällen vom Bundesrecht nicht vorgeschrieben. Durch die Änderung von Art. 44 Abs. 1 lit. a JG können künftig Entscheide, bei denen die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht offensteht, direkt beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Dies betrifft z.B. Fälle, welche das Landwirtschaftsamt als letzte kantonale Verwaltungsinstanz fällt und gestützt auf Art. 166 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft [SR 910.1] direkt ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden können. Der aktuelle Rechtsweg in Schaffhausen (mit zwei Verwaltungsgerichten noch vor dem Bundesgericht, nämlich dem Obergericht und dem Bundesverwaltungsgericht) ist selten anzutreffen. Es ist angezeigt, für solche Fälle die frühere Rechtslage wiederherzustellen.

Art. 46 (Abstrakte Normenkontrolle; Präzisierung des Randtitels)

Bei der Schaffung des Justizgesetzes wurden die Zuständigkeiten des Obergerichts in der Verwaltungsrechtspflege vom Verwaltungsrechtspflegegesetz ins Justizgesetz transferiert, ohne dass damit eine materielle Änderung beabsichtigt gewesen wäre. Im heutigen Wortlaut von Art. 46 JG kommt jedoch nicht mehr ausreichend klar zum Ausdruck, dass es sich um das besondere Rechtsmittel der abstrakten Normenkontrolle handelt – nicht etwa um die Frage der akzessorischen Normenkontrolle –, d.h. um einen selbständigen, von der Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzugrenzenden Rechtsbehelf.¹² Dies ist durch eine entsprechende Erweiterung des Randtitels (vgl. schon Art. 39 Abs. 4 JG) und den Hinweis auf die spezifischen Verfahrensbestimmungen klarzustellen.

¹¹ Weiterzug ans Obergericht, dann ans Bundesverwaltungsgericht und schliesslich ans Bundesgericht.

¹² Vgl. OGE 61/2014/2 vom 11. November 2016 E. 1.1, Amtsbericht 2016 S. 171 f., mit Hinweis auf SJZ 2010 S. 207.

Art. 49 Abs. 2 und Abs. 2^{bis} (Einzelrichterzuständigkeit bei Verlängerung von Ordnungsfristen im Konkursverfahren)

Neu soll der Einzelrichter respektive die Einzelrichterin auch bei der Verlängerung von Ordnungsfristen im Konkursverfahren zuständig sein (z.B. zur Erstellung des Kollokationsplans oder zur Durchführung des Konkursverfahrens). Dies aus Gründen der Effizienz. Der Streitwert ist in Übereinstimmung mit Art. 43 JG anzupassen.

Art. 50 (Ausstandsverfahren beim Obergericht)

Schon gemäss der heutigen Regelung ist für die dem Obergericht obliegenden Ausstandsverfahren ein Einzelgericht zuständig, nämlich die Obergerichtspräsidentin respektive der Obergerichtspräsident oder die Stellvertretung. Dies ist zu verallgemeinern, sodass neu nicht nur die Obergerichtspräsidentin respektive der Obergerichtspräsident oder die Stellvertretung, sondern auch andere Einzelrichterinnen und Einzelrichter über Ausstandsverfahren befinden können. Das heisst, die Zuweisung der Fälle an die Obergerichtspräsidentin, den Obergerichtspräsidenten, deren Stellvertretung oder einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin ist der Organisationskompetenz des Obergerichts zu überlassen. Im Übrigen ist klarzustellen, in welcher Eigenschaft das Einzelgericht in Strafsachen jeweils tätig ist.

Art. 53 Abs. 2 (Entscheid bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden)

In der Praxis ist oft nicht klar, ob eine ungenügende Rechtsmittelschrift nur unzulässig ist (d.h. formelle Mängel aufweist, was zu Nichteintreten führt) oder auch in der Sache selbst völlig haltlos und damit unbegründet ist (was zur Abweisung des Rechtsmittels führt). Das ist zuweilen bei Laienbeschwerden der Fall, die sich nicht mit dem vorinstanzlichen Urteil befassen, sondern sich in allgemeinen Reklamationen erschöpfen. Solche Rechtsmittel werden häufig "abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist". Deshalb soll neu in allen Rechtsbereichen ein Entscheid durch den Vorsitz auch bei *offensichtlich unbegründeten* Rechtsmitteln ermöglicht werden.

Bei dieser Gelegenheit ist zur Vereinfachung des Wortlauts die deklaratorische Aufzählung der verschiedenen Abschreibungsmöglichkeiten („Rückzug oder Anerkennung der Klage, Vergleich der Parteien, Gegenstandslosigkeit des Verfahrens, Rückzug eines Rechtsmittels oder einer Einsprache“) zu streichen.

Art. 54 Abs. 2 (Unterschriftenregelung)

Im Massengeschäft der Summarverfahren steht das doppelte Unterschriftenerfordernis gemäss Art. 54 Abs. 1 JG der zügigen Entscheideröffnung oftmals entgegen. Neu soll bei materiellen Endentscheiden im summarischen Verfahren die Unterschrift der Verfahrensleitung oder des Gerichtsschreibers oder der Gerichtsschreiberin genügen. Die Vorschriften der ZPO

stehen einer Änderung von Art. 54 Abs. 2 JG nicht entgegen, weil sich die Frage nach kantonalem Recht richtet und dieses vorsehen kann, dass in Summarverfahren nur der Gerichtsschreiber unterzeichnet.¹³

Die Möglichkeit, dass materielle Entscheide im Summarverfahren durch die Verfahrensleitung oder den Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberin unterschrieben werden können, kennen auch bereits andere Kantone.¹⁴

Im Gesetzestext ist zudem die bereits bestehende obergerichtliche Praxis festzuhalten, wonach Art. 54 Abs. 2 JG auch auf verwaltungsgerichtliche Verfahren zur Anwendung gelangt.

Art. 56 Abs. 2 (Wahl der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung)

Bei der Schaffung des Justizgesetzes wurde die frühere Regelung übernommen, wonach die Rechtspflegekommission erst "bei Bedarf" gewählt werde. Die Rechtsmittelinstanz für Justizverwaltungsakte des Obergerichts muss jedoch jederzeit zur Verfügung stehen. Wird die Kommission nur "bei Bedarf" gewählt, könnte der Eindruck entstehen, diese sei fallspezifisch zusammengesetzt worden und handle somit nicht unabhängig. Aus diesen Gründen hat der Kantonsrat am 22. September 2014 die Rechtspflegekommission für den Rest der Amtsdauer 2013-2016 gewählt und seither im regulären Modus jeweils für die neue Amtsperiode wiedergewählt, letztmals im Januar 2025. Der Hinweis, die Rechtspflegekommission werde nur *bei Bedarf* gewählt, ist aufzuheben.

Art. 57d Abs. 1 (Anpassung der Zuständigkeiten bei der KESB; insbesondere Ausweitung der Einzelzuständigkeit)

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat viele einfachere Verfahren durchzuführen und Aufgaben zu erfüllen, bei denen vom Erfordernis des interdisziplinär zusammengesetzten Kollegiums abgesehen werden kann. Es gibt zudem bereits heute Aufgaben, welche durch ein Gremium behandelt werden, das nicht interdisziplinär zusammengesetzt ist. Für die Einzelzuständigkeit sind insbesondere Verfahren und Entscheide vorzusehen, bei denen ein geringer Ermessensspielraum besteht, die reine Vollzugshandlungen darstellen oder die aufgrund der Speditivität rasch abgewickelt werden müssen.¹⁵ Im Hinblick auf die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurde ein entsprechender Ausnahmekatalog der Einzelzuständigkeiten erstellt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist dieser Katalog anzupassen. Einfachere Antragstellungen und Mitteilungen werden sodann aus dem Katalog gestrichen. Dabei handelt es sich nicht um Rechtshandlungen, sondern um rein administrative

¹³ STECK/BRUNNER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, Art. 238 N. 36 mit Hinweisen, unter anderem auf BGer 4A_20/2011 vom 11. April 2011 E. 6.

¹⁴ Vgl. etwa § 136 GOG ZH, der zwischen "Endentscheiden in der Sache" im ordentlichen und vereinfachten Verfahren einerseits und "anderen Entscheiden" andererseits differenziert; zu Letzteren gehören auch die Sachentscheide im summarischen Verfahren.

¹⁵ URS VOGEL, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl. 2018, Art. 440/441 N. 17.

Handlungen. Dadurch kann die KESB die interne Zuständigkeit in diesen Bereichen künftig selbst bestimmen. Eine Regelung auf Gesetzesstufe ist dafür nicht nötig.

In folgenden Fällen ist aufgrund ihrer geringen Tragweite, der klaren gesetzlichen Voraussetzungen oder des geringen Spielraums kein Kammerentscheid nötig:

- Ziff. 1: Bei Einigung der Eltern genügt die Einzelrichterzuständigkeit.
- Ziff. 3: In einem Adoptionsverfahren sind viele Fachstellen involviert (insbesondere Amt für Justiz und Gemeinden, Beistand/Vormund), welche zum Wohl des Kindes handeln und der KESB entsprechend Antrag stellen. Verschiedene Aspekte und Ansichten werden bereits analysiert, bevor ein entsprechendes Gesuch überhaupt gestellt wird.
- Ziff. 4a: Die Übertragung der elterlichen Sorge auf den überlebenden Elternteil bei Tod des Sorgerechtsinhabers bzw. der Sorgerechtsinhaberin liegt in der Regel nahe und hat in jedem Fall erste Priorität, sofern nicht gewichtige Gründe dagegensprechen. Die Übertragung wird daher neu von einem einzelnen Behördenmitglied vorgenommen. Sobald beim Tod eines Elternteils eine Vormundschaft oder eine Beistandschaft für das Kind zu prüfen ist, bleibt die KESB in Dreierbesetzung zuständig.
- Ziff. 5: Die KESB hat hier keinen Handlungsspielraum. Sie führt aus, was das Gericht entschieden hat. Konkret geht es nur noch darum, den geeigneten Vormund zu ernennen. Dafür braucht es keinen Kammerentscheid.
- Ziff. 5a: Es geht um die Errichtung einer Beistandschaft bei Verhinderung der Eltern (häufigster Anwendungsfall: Beistandschaften für unbegleitete minderjährige Asylsuchende) oder Interessenkollision (häufigster Anwendungsfall in Erbschaftssachen).
- Ziff. 6: Art. 309 ZGB, worauf in der heutigen Fassung verwiesen wird, wurde im Zuge der Sorgerechtsrevision aufgehoben. Die entsprechende Regelung befindet sich nun in Art. 308 Abs. 2 ZGB. Auch für die Unterhaltsregelung wird neu die Einzelrichterzuständigkeit vorgesehen. Im Vernehmlassungsverfahren wurde vorgebracht, es sei nicht Sache des Beistandes, sondern des Gerichts, über die Unterhaltsregelung zu beschliessen. Dem ist entgegenzuhalten, dass Art. 6 lediglich festlegt, wer bei der KESB zuständig ist, die Kammer, oder wie eben vorgesehen, der Einzelrichter respektive die Einzelrichterin. Aufgabe der Beistände bleibt wie bisher, mit den Eltern abzuklären, ob sie grundsätzlich einigungsbereit seien und diesfalls die nötigen Unterlagen der KESB (im Streitfall dem Friedensrichter) einzureichen.
- Ziff. 6a: Hier geht es um die blosser Vollstreckung. Die KESB hat dabei keinen Handlungsspielraum. Sie führt aus, was das Gericht entschieden hat. Konkret geht es in der Regel noch darum, den geeigneten Beistand zu ernennen.
- Ziff. 10: Auch für die öffentliche Beurkundung des Vorsorgeauftrags (Art. 361 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 21 Ziff. 5 EG ZGB) sowie die Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags wird die Einzelzuständigkeit ausdrücklich vorgesehen.

- Ziff. 13a: Hier geht es um praktische Massnahmen, worüber ein Behördenmitglied allein entscheiden kann. Das Verfahren wird dadurch ohne Nachteile für den Betroffenen vereinfacht und beschleunigt.
- Ziff. 13b: Die Mandatsträgerentschädigung wird zusammen mit der Genehmigung der Rechnung bzw. des Berichts im selben Beschluss festgelegt. Die Genehmigung der Rechnung bzw. des Berichts erfolgt schon bisher in Einzelzuständigkeit (vgl. Ziff. 15). Daher wird auch die Festlegung der Mandatsträgerentschädigung in den Katalog der Einzelzuständigkeiten aufgenommen.
- Ziff. 14a: Der Vorschlag der SP aus dem Vernehmlassungsverfahren wird im Grundsatz aufgenommen: Die KESB trifft mit der Abnahme des Inventars auch den Entscheid über die Ausscheidung der Vermögenswerte und bestimmt die Verfügungsberechtigten. Falls in weitergehende Finanzinstrumente als die unter Art. 7 Abs. 1 und 2 VBVV aufgeführten Produkte investiert werden soll, so kann die KESB weitergehende Anlagen mittels Verfügung des zuständigen Behördenmitgliedes bewilligen respektive auf die Umwandlung von Vermögenswerten verzichten. Dies soll in der Einzelkompetenz erfolgen, was die Einföhrung von Art. 14a erfordert.
- Ziff. 15: Bei Gelegenheit kann durch zusätzlichen Verweis klargestellt werden, dass auch Schlussrechnungen und Schlussberichte gemäss 425 Abs. 2 ZGB von der Einzelzuständigkeit erfasst sind. Zudem ist ausdrücklich festzuhalten, dass auch die Genehmigung und Verweigerung der Rechnung und des Berichts in die Einzelzuständigkeit fällt.
- Ziff. 15a: Diese vom Beistand vertretungsweise vorgenommenen Geschäfte werden in der Regel infolge Umzugs vom eigenen Haushalt in eine Institution (vor allem Alters- oder Pflegeheim) notwendig. Der Zustimmung durch die KESB bedarf es dabei nur, wenn die betroffene urteilsfähige Person nicht ihr Einverständnis erklärt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist (Art. 416 Abs. 2 ZGB) bzw. wenn die betroffene Person mangels Urteilsfähigkeit bzw. Handlungsfähigkeit nicht zustimmen kann. Über die Zustimmung zu diesen Geschäften kann neu der Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheiden.
- Ziff. 15b: Die Mitwirkung bei der Inventaraufnahme bzw. die Genehmigung der Inventare sowie die Genehmigung der Rechenschaftsberichte und der Rechnungen erfolgt in Einzelzuständigkeit (vgl. Ziff. 14 und Ziff. 15). Daher soll auch der Entscheid über eine ganze oder teilweise Entbindung davon in Einzelzuständigkeit entschieden werden können.
- Ziff. 15c: Ein Wechsel der Beistandsperson kann aus ganz verschiedenen Gründen erfolgen. Die Anforderungen an einen Beistand ergeben sich aus der Anordnung der Massnahme. Die einzelnen Behördenmitglieder können entscheiden, ob eine Person diese Anforderungen erfüllt. Zur Ernennung einer neuen Beistandsperson braucht es deshalb – wenn nicht auch die Massnahme als solche zu überprüfen ist – keinen Kammerentscheid.

- Ziff. 16: Bisher ist nur die Einleitung des Verfahrens zur Übertragung einer Massnahme an ein Einzelmitglied der KESB delegiert. Übernahmen oder Übertragungen von Massnahmen erfolgen jedoch meistens aufgrund einer Wohnsitzverlegung und sind unproblematisch. Bei Unklarheiten ist zunächst ein Meinungs austausch vorzunehmen (Art. 444 Abs. 3 ZGB). Bleibt es bei einem Zuständigkeitskonflikt, entscheidet die zuständige gerichtliche Beschwerdeinstanz (Art. 444 Abs. 4 ZGB). Die Einzelzuständigkeit für diese Aufgabe ist damit sachgerecht.
- Ziff. 23a: Die Anordnung einer Beistandschaft bzw. einer Vormundschaft im Zusammenhang mit einer im Ausland erfolgten oder in der Schweiz bevorstehenden Adoption sind blosser Vollzugshandlungen, welche das Bundesrecht vorschreibt. Die KESB hat kein Ermessen, ob eine Beistandschaft oder eine Vormundschaft errichtet werden soll. Diese Aufgaben sind daher durch ein Einzelmitglied der KESB zu erledigen.
- Ziff. 24: Bisher obliegen der KESB (in Einzelzuständigkeit) nur die Aufgaben der Zentralen Behörde gemäss Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen. Nicht konkret bezeichnet ist im Kanton Schaffhausen bisher die für die Rückführungsentscheide des Obergerichts zuständige Vollstreckungsbehörde. Es liegt nahe, diese Aufgabe ebenfalls der KESB zu übertragen. Diese ist auch im nationalen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht für die Vollstreckung der Entscheide zuständig, und zwar auch der Entscheide der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (Art. 450g ZGB; vgl. Ziff. 19), während für die Vollstreckung von Gerichtsentscheiden im Allgemeinen das Kantonsgericht (Einzelrichter) zuständig ist (Art. 29 Abs. 1 lit. d JG). Weil es um blosser Vollstreckung geht, genügt auch insoweit die Einzelzuständigkeit.
- Ziff. 25: Beistandspersonen müssen gelegentlich in anderen Verfahren als vor der KESB Aussagen machen. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis und dürfen über ihre Arbeit nur Auskunft geben, wenn die betroffene Person einwilligt oder die vorgesetzte Behörde sie vom Amtsgeheimnis entbindet (vgl. auch Art. 320 Ziff. 2 StGB). Als fachliche Aufsicht über die Beistandspersonen (Art. 57a Abs. 2 JG) und in diesem Sinn als "vorgesetzte Behörde" ist die KESB prädestiniert, die erforderliche Interessenabwägung vorzunehmen und den Entscheid über die Entbindung zu treffen. Weil dafür keine interdisziplinäre Prüfung erforderlich ist, genügt die Einzelzuständigkeit.

Zudem gibt es Fälle, in denen eine Behandlung durch das Einzelmitglied der KESB nicht sachgerecht ist und die deshalb neu der Kammer zugewiesen werden:

- Ziff. 8: Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen das Kindesvermögen bis zu welcher Höhe verzehrt werden kann (vgl. Art. 320 Abs. 2 ZGB), gibt es weder eine klare bundesgerichtliche Praxis noch eine klare herrschende Lehre.
- Ziff. 13: Bei Unklarheiten über die gesetzliche Vertretungsbefugnis (vgl. Art. 381 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB) soll entsprechend der bisherigen Regelung die vertretungsbefugte Person in Einzelzuständigkeit bestimmt werden, enthält doch das Gesetz hierzu klare Regelungen (Art. 378 ZGB). Muss jedoch eine Vertretungsbeistandschaft errichtet werden (vgl. Art. 381

Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 ZGB), so soll dies wie in anderen Fällen von einer Kammer entschieden werden. Die Einzelzuständigkeit ist daher nicht mehr für jegliches Einschreiten vorzusehen.

Einzelne Ziffern können gänzlich aufgehoben werden, da die dort genannte Tätigkeit auch ohne gesetzliche Regelung vorgenommen werden kann. Es betrifft dies Ziff. 2, 9, 11, 18, 20, 21 und 23. Zudem werden in den Ziff. 1, 3 und 5 einzelne Tätigkeiten nicht mehr genannt, da auch hier gewisse Aufgaben keine Regelung im kantonalen Recht benötigen:

- Ziff. 1: Streichung der bisher genannten blossen Antragstellung gemäss Art. 134 Abs. 1 ZGB.
- Ziff. 3: Streichung der bisher genannten blossen Entgegennahme der Zustimmungserklärung und des Widerrufs (Art. 265a Abs. 2 und Art. 265b Abs. 2 ZGB).
- Ziff. 5: Die in dieser Ziffer bisher genannte Übertragung der elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298a Abs. 1 ZGB) beruht von Gesetzes wegen auf der gemeinsamen Erklärung der Eltern

Um eine rein klarstellende Änderung handelt es sich bei der Anpassung von Ziff. 12. Zudem ist Ziff. 17 zu kürzen, da selbstverständlich ist, dass dem Entscheid eine Prüfung vorangeht. Dies muss nicht speziell erwähnt werden.

Gänzlich unverändert bleiben somit lediglich die Ziff. 4, 7, 14, 19, 22.

Art. 57d Abs. 2 (Aufhebung der subsidiären Einzelrichterzuständigkeit)

Nach diesem Absatz fallen die "weiteren Angelegenheiten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, für die keine andere kantonale Zuständigkeit gegeben ist", unter die Einzelzuständigkeit. In der bisherigen Praxis gab es keine Angelegenheiten, für welche diese Zuständigkeit beansprucht wurde. Im Übrigen ist nicht ohne weiteres klar, dass alle allfälligen "weiteren" Angelegenheiten die eingangs erwähnten Kriterien der Einzelzuständigkeit erfüllen und das interdisziplinäre Fachwissen des Kollegiums nicht benötigen. Es ist daher angezeigt, diese Bestimmung im Sinne der Rechtssicherheit zu streichen.

3.3 Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle

Artikel 71 (Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle)

Der Kanton Schaffhausen kennt keine Bezirksärzte mehr. Diese Bestimmung ist dementsprechend anzupassen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Mai 2012 (GesG; SHR 810.100) wird die Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle auf dem Verordnungsweg geregelt. Gemäss § 6 lit. a der Gesundheitsverordnung vom 26. Februar 2013 (GesV; SHR 810.102) ist unter anderem die Leichenschau bei aussergewöhnlichen Todesfällen Aufgabe der Amtsärztinnen bzw. -ärzte. Im Übrigen enthält die Gesundheitsverordnung keine Bestimmungen zur Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle. Somit ist Art. 71 JG dahingehend anzupassen, dass die Amtsärztinnen und -ärzte zur Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle an die Schaffhauser Polizei verpflichtet sind.

3.4 Ermächtigung zur Strafverfolgung

Art. 43 Abs. 2 lit. c, Artikel 73 Abs. 4 (Strafverfahren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte)

Bei der Schaffung des Justizgesetzes wurde in Anwendung von Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO nur für die Strafverfolgung von Mitgliedern des Regierungsrats und des Obergerichts ein Ermächtigungsverfahren eingeführt (Art. 73 JG). Neu soll auch bei Strafanzeigen gegen weitere Personen ein Ermächtigungsverfahren eingeführt. Dies aus den folgenden Gründen:

Es gibt vereinzelt Personen, welche wichtige Entscheidungsträger mit einer Vielzahl von Strafanzeigen überziehen, welche *klarerweise haltlos* sind. Damit stellt sich die Frage des Ausstandes der fallführenden Person, selbst wenn aufgrund der Anzeige ohne Weiteres eine Nichtanhandnahme erlassen werden könnte. So kommt es selbst bei haltlosen Anzeigen gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dazu, dass ein Antrag auf Einsetzung eines a.o. Staatsanwaltes oder einer a.o. Staatsanwältin gestellt werden muss. Das heutige System führt somit dazu, dass durch "querulatorische" Strafanzeigen die Arbeit der betroffenen Entscheidungsträger erheblich erschwert bzw. verunmöglicht werden kann und die Parteien eine unliebsame Staatsanwältin oder einen unliebsamen Staatsanwalt gar aus deren Verfahren drängen können. Dadurch kann die Justiz weitgehend lahmgelegt werden. Dem ist gesetzlich ein Riegel zu schieben.

Grundsätzlich wäre es möglich, Strafanzeigen gegen *alle* Beamten einem Ermächtigungsverfahren zu unterstellen. Eine solche Regelung enthält etwa § 148 des Zürcher Gerichtsorganisationsgesetzes GOG ZH (Strafverfolgung von "Beamten gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB"). Zuständig ist im Kanton Zürich das Obergericht. Dieses hat als Ermächtigungsbehörde nicht im Detail über das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts zu befinden und die Ermächtigung nur bei klarerweise unbegründeten Strafanzeigen zu verweigern.¹⁶

Im Ermächtigungsverfahren gegen die "gewöhnlichen" Beamten dürfen nur strafrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Dies im Gegensatz zu Ermächtigungsverfahren betreffend die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts (Art. 73 Abs. 1 JG), wo auch Gesichtspunkte berücksichtigt werden dürfen, die ausserhalb des Strafrechts liegen, beispielsweise politische Überlegungen.¹⁷ In einem Ermächtigungsverfahren gegen "gewöhnliche" Beamte ist im Ermächtigungsverfahren einzig zu prüfen, ob genügend Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen.¹⁸ Das heisst, es werden die gleichen Voraussetzungen geprüft, wie sie auch für eine Nichtanhandnahmeverfügung durch die Staatsanwaltschaft geprüft werden (vgl. Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Wenn aber eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft möglich ist, dann müsste die Staatsanwaltschaft diese nach wie vor verfügen und

¹⁶ HAUSER/SCHWERI/LIEBER, Kommentar zum GOG, 2. A. 2017, § 148 N. 20.

¹⁷ Vgl. BGE 137 IV 269 E. 2.4, S. 277.

¹⁸ Vgl. BGer 1C_395/2019 vom 19. Oktober 2010 E. 3.1.

dürfte nicht vorher das Ermächtungsverfahren abwarten.¹⁹ Damit würde die Staatsanwaltschaft nur unwesentlich entlastet und auch der konkrete Mehrwert für die betroffenen Staatsangestellten wäre klein, da entweder parallel zum Ermächtungsverfahren eine Nichtanhandnahme erfolgt oder – wenn genügend Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen – zuerst ein Ermächtungsverfahren und anschliessend ein Strafverfahren durchgeführt würden. Die Einführung eines Ermächtungsverfahrens für sämtliche Beamte würde zudem zu einer bedeutenden Mehrbelastung der Ermächtigungsbehörde führen.

Trotzdem ist das heute sehr beschränkt geltende Ermächtungsverfahren auf weitere Entscheidungsträger auszuweiten: Wie bereits erwähnt gibt es Personen, welche insbesondere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit haltlosen Strafanzeigen überziehen, wodurch deren Arbeit erheblich erschwert wird. Auch bei den nach Art. 2 JG gewählten Personen ist ein Ermächtungsverfahren vorzusehen. Zwar wird dadurch ein zusätzlicher Aufwand für die Ermächtigungsbehörde entstehen. Jedoch kann so verhindert werden, dass wichtige Entscheidungsträger durch unbegründete Strafanzeigen aus ihren Verfahren gedrängt bzw. deren Verfahren unnötig erschwert werden. Sofern eine Strafanzeige nicht offensichtlich haltlos ist, muss selbstredend die Ermächtigung zu Strafverfolgung erteilt werden. Somit führt das Ermächtungsverfahren keinesfalls dazu, dass berechtigte Strafanzeigen gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. die weiteren nach Art. 2 JG gewählten Personen nicht mehr verfolgt werden können. Im Vernehmlassungsverfahren hat die FDP vorgeschlagen, auch die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte einzubeziehen. Davon ist jedoch abzusehen, da dies die Ermächtigungsbehörde (das Obergericht) noch mehr belasten würde und zudem haltlose Anzeigen gegen die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte relativ problemlos von den Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten respektive vom Ersten Staatsanwalt entschieden werden können.

Da das Obergericht im Kanton Schaffhausen nur aus wenigen Mitgliedern besteht und dieses in den fraglichen Strafverfahren auch Rechtsmittelinstanz wäre, ist der Einzelrichter am Obergericht zuständig für die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen die nach Art. 2 JG gewählten Personen und die übrigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen. Der Einzelrichter entscheidet im Ermächtungsverfahren letztinstanzlich, d.h. gegen den Entscheid ist kein kantonales Rechtsmittel zulässig.²⁰

¹⁹ Vgl. Oger ZH UE130161 vom 6. November 2013, ZR 112 [2013] Nr. 86.

²⁰ Eine Anfechtung beim Bundesgericht mittels Beschwerde gemäss Art. 82 lit. a des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) ist bei Ermächtungsverfahren im Zusammenhang mit "gewöhnlichen Beamten möglich. Der Ausschlussgrund nach Art. 83 lit. e BGG greift gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur bei Ermächtigungsentscheiden gegen Personen, die den obersten kantonalen Vollziehungs- und Gerichtsbehörden angehören (vgl. BGE 137 IV 269 E. 1.3.2 S. 273).

3.5 Delegierte Einvernahmen

Artikel 75 Abs. 1^{bis} (Delegierte Einvernahmen von Privatklägern und Zeugen durch die Schaffhauser Polizei)

Gemäss Art. 142 Abs. 2 StPO kann die Polizei beschuldigte Personen und Auskunftspersonen einvernehmen, nicht jedoch Zeuginnen und Zeugen. Bund und Kantone können jedoch Angehörige der Polizei bestimmen, im Auftrag der Staatsanwaltschaft auch Zeuginnen und Zeugen einvernehmen zu können. Verschiedene Kantone, darunter sämtliche Kantone in der Ostschweiz, haben im Gegensatz zum Kanton Schaffhausen in ihrer Einführungsgesetzgebung vorgesehen, dass gewisse Angehörige der Polizei auch formelle Zeugeneinvernahmen durchführen können.²¹ Die Polizei führt die Zeugeneinvernahmen aufgrund einer Delegation der Staatsanwaltschaft im Einzelfall gemäss Art. 312 StPO durch. Dies hat zur Folge, dass Zeugen auch bei der Einvernahme durch die Polizei zur Aussage und zur Wahrheit verpflichtet sind bzw. sich im Falle einer unwahren Aussage wegen falschen Zeugnisses nach Art. 307 StGB strafbar machen.

Bei der Einvernahme der Privatklägerschaft kommt der Polizei grundsätzlich keine originäre Einvernahmekompetenz zu, obwohl die Privatklägerschaft als Auskunftsperson einvernommen wird (Art. 178 Abs. 1 lit. a StPO). In der Lehre wird die Ansicht vertreten, dass die Polizei eine Einvernahme mit der Privatklägerschaft nur durchführen darf, wenn dies, basierend auf Art. 142 Abs. 2 Satz 2 StPO, eine kantonale Regelung vorsieht.²² Gemäss Art. 180 Abs. 2 StPO ist die Privatklägerschaft vor der Staatsanwaltschaft, vor den Gerichten und vor der Polizei, die sie im Auftrag der Staatsanwaltschaft einvernimmt, zur Aussage verpflichtet. Aussagepflicht und originäre Einvernahmefähigkeit der Polizei schliessen sich hier aus. Würde die Polizei die Privatklägerschaft ohne entsprechende Delegation einvernehmen, bestünde keine Aussagepflicht.²³ Es ist daher im Justizgesetz explizit auch eine Delegationsmöglichkeit für die Durchführung von Einvernahmen mit der Privatklägerschaft vorzusehen.

Delegierte Einvernahmebefugnisse können *ad personam* oder generell für bestimmte Funktionsstufen verliehen werden. Es ist bei solchen Einvernahmen durch Angehörige der Polizei darauf zu achten, dass die einvernehmenden Personen über eine spezifische Ausbildung oder Erfahrung verfügen, weshalb vorzusehen ist, dass die Schaffhauser Polizei die Befugnis zur Durchführung solcher Einvernahmen regeln soll.

Die Delegationsmöglichkeit dient in erster Linie der Vermeidung von Doppelspurigkeiten und soll nicht zu einer einseitigen Verschiebung von Belastungen respektive nicht zu einer Mehr-

²¹ Z.B. § 39a ZSRG TG, Art. 39 Abs. 2 EG StPO des Kantons St. Gallen, Art. 17 Abs. 2 EGzStPO des Kantons Graubünden, Art. 6 EG StPO des Kantons Glarus, Art. 6 Abs. 2 EG StPO des Kantons Appenzell Innerrhoden und Art. 73 Abs. 2 des Justizgesetzes des Kantons Appenzell Auserrhoden.

²² DANIEL HÄRING, in: Basler Kommentar, StPO I, 2. Aufl. 2014, Art. 142 N 10.

²³ DANIEL HÄRING, in: Basler Kommentar, StPO I, 2. Aufl. 2014, Art. 142 N 10; BGE 141 IV 20 E. 1.2.3.

belastung der Schaffhauser Polizei führen. In der Praxis ist es sinnvoll, wenn die Polizei gewisse Einvernahmen selbst durchführen und auf eine weitere, zusätzliche Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft verzichtet werden kann. Es darf zudem erwartet werden, dass die Staatsanwaltschaft die Delegationsmöglichkeit dort einsetzen wird, wo es insgesamt sinnvoll ist. Wesentliche Einvernahmen, welchen für Schuld oder Strafe zentrale Bedeutung zukommen, wird sie weiterhin selber durchführen müssen. Zudem beinhaltet die Delegationsmöglichkeit keinen Eingriff in die Ressourcenplanung der Polizei. Der Umfang der Delegation von Einvernahmen wird daher auch in Zukunft in Absprache mit dem Polizeikommando erfolgen.

Im Vernehmlassungsverfahren hat die FDP vorgebracht, die Delegationsmöglichkeit sei auch den Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten einzuräumen. Dem kann gefolgt werden, da diese das Verfahren gemäss Art. 25^{bis} weitgehend selbständig führen.

3.6 Kosten und Entschädigungen

Art. 7 Abs. 4 (Aufsichtsbeschwerde und -anzeige)

Art. 7 Abs. 4 des Justizgesetzes wie auch Art. 31 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) äussern sich zur Auferlegung der Kosten bei mutwilliger oder leichtsinniger *Einreichung* einer Aufsichtsbeschwerde. Art. 31 Abs. 2 VRG geht hingegen noch einen Schritt weiter und sieht auch bei der leichtsinnigen/mutwilligen *Führung* der Aufsichtsbeschwerde Kosten vor. Diese Ergänzung ist auch in Art. 7 Abs. 4 des Justizgesetzes zu übernehmen. Auch in diesen Verfahren ist es denkbar, dass die Einreichung noch nachvollziehbar ist, das Verfahren von der Beschwerde führenden Partei dann aber so in die Länge gezogen wird, dass dies als mutwillig respektive leichtsinnig anzusehen ist und eine Auferlegung der Kosten möglich sein sollte.

Art. 83 Abs. 5 (Verzicht auf Kostenerhebung im Einzelfall)

Im Zivilprozess werden die Prozesskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt.²⁴ Unter Umständen können die Kosten auch abweichend von diesen ordentlichen Grundsätzen nach Ermessen verteilt werden, etwa in familienrechtlichen Verfahren.²⁵ Aufgrund der spezifischen Umstände des Einzelfalls kann es jedoch unbillig oder nicht gerechtfertigt sein, überhaupt Kosten zu erheben. Es ist angezeigt, für solche Fälle eine gesetzliche Grundlage zu schaffen (vgl. die Regelung in Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Damit kann auch in Fällen, in denen das Bundesrecht den Kantonen grundsätzlich einen Kostenrahmen

²⁴ Art. 106 ZPO.

²⁵ Art. 107 Abs. 1 ZPO; durch Verweis in Art. 48 Abs. 1 VRG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anwendbar.

vorgibt²⁶, im Einzelfall auf die Kosten verzichtet werden.²⁷ Dies ermöglicht dem Gericht einen etwas grösseren Spielraum im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit.

Art. 91a (Entschädigungen im Strafverfahren)

Bei der Schaffung des Justizgesetzes²⁸ wurde davon ausgegangen, dass die für die Parteientschädigung im Zivilverfahren festgelegten Bemessungskriterien sinngemäss auch in folgenden Fällen anwendbar sind:

- bei der Entschädigung der Aufwendungen der beschuldigten Person für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO; hauptsächlich Kosten der freigesetzten Verteidigung);
- für die Ansprüche der beschuldigten Person gegenüber der Privatklägerschaft und der antragstellenden Person (Art. 432 StPO);
- bei einem allfälligen Anspruch der Privatklägerschaft auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (Art. 433 StPO);
- beim Anspruch der Parteien – allenfalls auch von Drittbeteiligten – im Rechtsmittelverfahren auf angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (Art. 436 StPO).

Aus dem Gesetz selber ergibt sich dies jedoch nicht ohne weiteres. Daher muss dies durch entsprechenden Verweis ausdrücklich geregelt werden.

Art. 94 Abs. 1^{bis} (Zustellung von Entscheiden an die Vollzugsbehörde für das Inkasso)

Im Kanton Schaffhausen erfolgt die Rechnungsstellung durch die Gerichte und die Staatsanwaltschaft, das Inkasso der Verfahrenskosten jedoch durch die kantonale Finanzverwaltung (vgl. Art. 94 Ziff. 1 JG i.V.m. § 2 Abs. 2 sowie § 123 der Justizvollzugsverordnung vom 19. Dezember 2006 [JV, SHR 341.101]). Dadurch ergeben sich verschiedentlich Fragen hinsichtlich der Weitergabe von Urteilen und weiteren Entscheiden an die Finanzverwaltung zum Zweck der Schuldeintreibung (Rechtsöffnung), insbesondere im Zusammenhang mit dem Amtsgeheimnis und dem Datenschutz. Es wird deshalb eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen, welche die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden zur Weitergabe der Urteile ausdrücklich ermächtigt. Damit wird sichergestellt, dass die Schuldeintreibung auch bei zahlungsunwilligen Schuldnern möglich bleibt. Die Inkassobehörde ist im Übrigen angewiesen auf den vollständigen Entscheid, da andernfalls mangels Vorliegen eines gültigen Rechtsöffnungstitels die Rechtsöffnung verweigert werden könnte.

Art. 94a (Regelung der Nachzahlungspflicht)

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der ihr einstweilen erlassenen Verfahrenskosten und des aus der Staats-

²⁶ Z.B. Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG.

²⁷ Vgl. BGE 138 V 122 E. 1 S. 124.

²⁸ Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2008 S. 20 lit. f).

kasse ausgerichteten Anwaltshonorars verpflichtet, sobald sie aufgrund verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse dazu in der Lage ist.²⁹ Das Verfahren zur Festsetzung der Nachzahlungspflicht ist bisher nicht geregelt. In Art. 94 JG wird lediglich der Vollzug bzw. das Inkasso der rechtskräftig auferlegten Kosten geregelt.³⁰

In der Praxis liefern die Gerichte und die Staatsanwaltschaft der Finanzverwaltung regelmässig Listen mit den potentiellen Nachzahlungspflichtigen und den in Frage stehenden Kostenbeträgen. Die Finanzverwaltung überprüft summarisch die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen und lädt sie gegebenenfalls zur Nachzahlung ein, in der Regel in Raten. Es darf aber nicht sein, dass nur freiwillig Leistende der Nachzahlungspflicht nachkommen. Für strittige Verfahren bedarf es daher einer konkreten gesetzlichen Regelung bzw. Grundlage. Es ist angezeigt, hierfür – wie in verschiedenen anderen Kantonen³¹ – den Verwaltungsrechtsweg vorzusehen mit erstinstanzlicher Verfügung des "zuständigen Departements". Es handelt sich dabei um dasselbe Departement, welches auch über Kostenerlass und eine allfällige Rückforderung der erlassenen Kosten gemäss Art. 94 Abs. 3 JG entscheidet.

Auf die im Vernehmlassungsverfahren verlangte Präzisierung der Formulierung "verbesserte wirtschaftliche Verhältnisse" wird verzichtet. Wann eine Nachzahlung zu leisten ist, ergibt sich aus der bundesrechtliche Regelung in Art. 123 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) welche wie folgt lautet: *1 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist.* Das zuständige Departement wird sich an die entsprechende Rechtsprechung halten müssen. Eine Formulierung in einem Gesetz im formellen Sinn ist damit überflüssig.

3.7 Weitere Bestimmungen mit Bezug zum Strafrecht

Art. 98^{bis} (Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts)

Gelegentlich ist nach einem erstinstanzlichen Urteil ein weiterer, selbständiger Entscheid erforderlich. Zuständig ist gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO dasjenige Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat. Art. 364 StPO regelt das Verfahren. Demnach leitet die zuständige Behörde das Verfahren auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids von Amtes wegen ein, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, und reicht dem Gericht die entsprechenden Akten sowie ihren Antrag ein.

²⁹ Art. 123 Abs. 1 ZPO; Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO.

³⁰ Vgl. auch § 2 Abs. 2 JVV (Zuständigkeit der Finanzverwaltung zum Inkasso von Geldforderungen sowie zur Bewilligung von Ratenzahlungen und Fristverlängerungen); § 122 JVV (Zuständigkeit des Finanzdepartements zum Erlass von Verfahrenskosten).

³¹ Z.B. Bern, Thurgau, Graubünden und Solothurn (vgl. SJZ 2018 S. 468 Fn. 27).

Faktisch wird die Initiative für den selbständigen nachträglichen Entscheid von der Vollzugsbehörde ergriffen. Zu denken ist etwa an den Fall der Verlängerung einer stationären Massnahme nach Ablauf der Frist von fünf Jahren.³² Das Bundesrecht verschafft mit Art. 364 StPO der Vollzugsbehörde zwar gewisse Rechte³³, billigt ihr aber keine vollen Parteirechte zu. Es ist somit an den Kantonen, die Parteirechte im gerichtlichen Verfahren zu bestimmen.³⁴

Im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 363 StPO hat sich gezeigt, dass im Kanton Schaffhausen eine klare gesetzliche Regelung zur Parteistellung fehlt.³⁵ In gerichtlichen Verfahren nach Art. 363 respektive 364 StPO ist daher in erster Linie dem Amt für Justiz und Gemeinden Parteistellung einzuräumen. Als Vollzugsbehörde kennt es den Fall und hat entsprechend Antrag gestellt. Gleichwohl sind auch die Interessen und Aufgaben der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen, zumal das Bundesgericht ein stärkeres Engagement der Staatsanwaltschaft im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs als sachgerecht bezeichnet hat.³⁶

Vorgeschlagen wird deshalb die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage analog zu § 38 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 13. Oktober 2010 (SG 257.100). Sie ermögliche sowohl der Vollzugsbehörde wie auch der Staatsanwaltschaft, in den Verfahren nach Art. 363/364 StPO als Partei aufzutreten.

Gesetzestechisch ist dies im Justizgesetz bei den weiteren Bestimmungen mit Bezug zum Strafrecht zu regeln, und zwar in einem separaten Artikel unmittelbar nach der allgemeinen Verfahrensbestimmung von Art. 98.

3.8 Organisation des Betreibungs- und Konkurswesens

Art. 103 und 105 (Anpassung an reorganisiertes Betreibungswesen)

Nach geltendem Recht besteht der Kanton Schaffhausen aus "höchstens vier Betreibungskreisen" (Art. 103 Abs. 1 JG). Aufgrund der Reorganisation des Betreibungswesens per 1. Januar 2017 besteht heute nur noch ein einziger Betreibungskreis mit einem einzigen Betreibungsamt. Die damaligen Landbetreibungsämter wurden als Regionalstellen ins Betreibungsamt Schaffhausen integriert; per Ende 2023 wurden zudem die Regionalstelle Reiat und Stein aufgehoben (vgl. dazu die revidierte Verordnung des Regierungsrats über die Betreibungskreise vom 28. April 2009 [SHR 281.101] und die revidierte Verordnung des Obergerichts über

³² Vgl. Art. 59 Abs. 4 StGB.

³³ [Das Gericht] gibt den betroffenen Personen und Behörden Gelegenheit, sich zum vorgesehenen Entscheid zu äussern und Anträge zu stellen (Art. 364 Abs. 4 StPO).

³⁴ Bund und Kantone können weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen (Art. 104 Abs. 2 StPO).

³⁵ Vgl. auch BGer 6B_722/2021 vom 29. September 2021 E. 2.3.

³⁶ MARIANNE HEER, in: Basler Kommentar, StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 364 N 1.

die Organisation des Betreibungsamts und seiner Regionalstellen vom 3. Dezember 2013 [VOBA, SHR 281.102]).

Nachdem im Frühjahr 2024 der Leiter der Regionalstelle Klettgau (in Neunkirch) seinen Rücktritt erklärt hat und trotz vielfältiger Bemühungen keine Nachfolge gefunden wurde, muss auch hier die Regionalstelle formell geschlossen werden.

Bisher mussten die Kreishauptorte dem Betreibungsamt geeignete Amtslokale und die erforderlichen Archivräume zur Verfügung stellen sowie auf eigene Kosten für das notwendige Mobiliar und für Heizung und Beleuchtung sorgen. Nachdem neu keine Regionalstellen mehr geführt werden, wäre es nicht gerechtfertigt, sämtliche Kosten durch die Stadt Schaffhausen tragen zu lassen. Gleich wie beim Konkursamt soll die Finanzierung der Räumlichkeiten inkl. Nebenkosten deshalb Aufgabe des Kantons werden. Die neue Organisation ist auf Gesetzesstufe nachzuvollziehen.

Die Verordnung über die Betreibungskreise (SHR 281.101) wurde per 1. Januar 2025 den neuen Gegebenheiten angepasst.

Art. 108a (Finanzdepartement als zuständige Behörde)

Art. 230a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR. 281.1) verweist bei einer ausgeschlagenen Erbschaft in einer bestimmten Konstellation auf die "zuständige Behörde".

Hintergrund ist folgender, in Art. 230a SchKG festgehaltener Lebenssachverhalt: Wird die konkursamtliche Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft mangels Aktiven eingestellt, so können die Erben die Abtretung der zum Nachlass gehörenden Aktiven an die Erbengemeinschaft oder an einzelne Erben verlangen, wenn sie sich bereit erklären, die persönliche Schuldpflicht für die Pfandforderungen und die nicht gedeckten Liquiditätskosten zu übernehmen. Macht keiner der Erben von diesem Recht Gebrauch, so können es die Gläubiger und nach ihnen Dritte, die ein Interesse geltend machen, ausüben. Kommt kein Abtretungsvertrag zustande und verlangt kein Gläubiger fristgemäss die Verwertung seines Pfandes, so werden die Aktiven nach Abzug der Kosten mit den darauf haftenden Lasten, jedoch ohne die persönliche Schuldpflicht, auf den Staat übertragen, wenn *die zuständige Behörde* die Übertragung nicht ablehnt. Lehnt *die zuständige Behörde* die Übertragung ab, so verwertet das Konkursamt die Aktiven.

Das Finanzdepartement nimmt aktuell und in Absprache mit dem Konkursamt diese Aufgabe bereits wahr. Damit in einem allfälligen Rechtsstreit jedoch klar geregelt ist, wer diese "zuständige Behörde" ist, empfiehlt sich eine gesetzlich eindeutige Zuweisung, wie dies auch in anderen Kantonen der Fall ist (z.B. § 28 EG SchKG, Kanton Aargau). Im Kanton Schaffhausen

ist dies im Justizgesetz (IX. Teil: Betreibungs- und Konkurswesen) zu regeln. In der Marginale ist auf das Finanzdepartment zu verweisen.

4 Wahlgesetz (Anhang 2)

Art. 82^{bis} Abs. 2, Art. 82^{ter} Abs. 3 (Beschwerdeerhebung/Ausschluss der Gerichtsferien bei Stimmrechtsbeschwerden)

Bei den Stimmrechtsbeschwerden nach Art. 82^{bis} des Wahlgesetzes vom 15. März 1904 (WahlG; SHR 160.100) bestehen verkürzte Rechtsmittelfristen und für den Regierungsrat eine Entscheidungsfrist von 14 Tagen (Art. 82^{bis} Abs. 2 sowie Art. 82^{ter} Abs. 1 und Abs. 3 WahlG). Mit diesem Beschleunigungsgebot ist grundsätzlich nicht vereinbar, dass im Verfahren vor Obergericht mangels anderweitiger Regelung die Gerichtsferien mit ihrem Fristenstillstand gelten (Art. 82^{ter} Abs. 5 WahlG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VRG und Art. 145 Abs. 1 ZPO; vgl. OGE 60/2012/56 vom 30.08.2013 E. 1d, Amtsbericht 2013 S. 106). Art. 82^{ter} Abs. 3 WahlG ist daher entsprechend zu ergänzen.

Nach geltendem Recht sind sowohl die Beschwerde an den Regierungsrat als auch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht eingeschrieben zu erheben. Das wurde in der Vorlage der kantonsrätlichen Spezialkommission 2003/8 vom 16.02.2004 (AD 04-12) eingefügt, und zwar in Anlehnung an die bundesrechtliche Bestimmung von Art. 77 Abs. 2 BPR (SR 161.1). Dies dient dem Beschleunigungsgebot und stellt sicher, dass eine Beschwerde spätestens am Tag nach der Postübergabe eingeht und nicht etwa – wie bei Rechtsmitteln im Allgemeinen zulässig – mit B-Post eingereicht wird. Diesem Zweck wird aber auch und erst recht die direkte Überbringung der Beschwerde gerecht. Das Gesetz ist entsprechend anzupassen.

5 Verwaltungsrechtspflegegesetz (Anhang 3)

Art. 47 Abs. 2 zweiter Satz (Mitteilung von Entscheiden ohne Begründung)

Die 30-tägige Frist, um eine Begründung der nur im Dispositiv eröffneten Entscheide des Obergerichts zu verlangen, wurde aufgrund der Vorgabe von Art. 112 Abs. 2 BGG eingeführt. Vorher galt eine zehntägige Frist. Bei den übrigen Rechtspflegebehörden, deren Entscheide beim Obergericht angefochten werden können, muss die Vorgabe von Art. 112 Abs. 2 BGG nicht eingehalten werden. Weil der Gesetzeswortlaut von Art. 47 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 (VRG; SHR 172.200) nur das Obergericht erwähnt, liegt es daher nahe, bei Entscheiden der erstinstanzlichen Spezialverwaltungsgerichte³⁷, die ans Obergericht weitergezogen werden können, weiterhin die zehntägige Frist anzuwenden, die

³⁷ Z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz, Schätzungskommission für Wildschäden.

für erstinstanzliche Gerichtsurteile gilt.³⁸ Zur Klarstellung ist dies ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen.

Art. 48 (Kosten- und Parteientschädigung)

Art. 48 Abs. 1 VRG verweist für die Kosten- und Entschädigungsfolgen auf die ZPO und das JG. Sinngemäss anwendbar ist demnach bisher auch die Liquidationsregelung von Art. 111 ZPO. Der Bundesgesetzgeber hat Art. 111 ZPO jedoch per 1. Januar 2025 wie folgt neu gefasst:

Art. 111 Liquidation der Prozesskosten

¹ Die Gerichtskosten werden in den Fällen der Kostenpflichtigkeit der Partei, die einen Vorschuss geleistet hat, mit den geleisteten Vorschüssen verrechnet. In den übrigen Fällen wird ein Vorschuss zurückerstattet. Ein Fehlbetrag wird bei der kostenpflichtigen Partei nachgefordert.

² Die kostenpflichtige Partei hat der anderen Partei die zugesprochene Parteientschädigung zu bezahlen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.

Gerichtskosten können danach neu nur noch mit den geleisteten Vorschüssen der *kostenpflichtigen* Partei verrechnet werden; darüber hinaus wird ein Fehlbetrag vom Gericht nachgefordert oder ein Überschuss zurückerstattet. Nicht mehr die Parteien werden das Inkassorisiko für die Gerichtskosten tragen, sondern der Staat. Das entspricht im Übrigen auch der Rechtslage und Praxis im früheren kantonalen Zivilprozessrecht (vgl. Art. 121 vierter Satz ZPO/SH, wonach der Partei ein Überschuss aus dem geleisteten Kostenvorschuss zurückerstattet wurde, wenn alle sie treffenden Prozesskosten bezahlt waren).

Mit der Neuregelung auf Bundesebene kann der bisher umstrittene Verweis auf Art. 111 ZPO im kantonalen Recht beibehalten werden.

Art. 50 Abs. 2 (Vorschusspflicht; Weiterzug verfahrensleitender Entscheide)

Für die Vorschusspflicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gilt heute aufgrund des Verweises von Art. 50 Abs. 1 VRG die Regelung der ZPO. Diese sieht für den Vorschuss eine zweimalige Fristansetzung vor. Erst bei Nichteinhaltung der zweiten Frist (Nachfrist) tritt die Rechtsfolge des Nichteintretens ein (Art. 101 Abs. 3 ZPO). Das ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht zweckmässig. Der früher geltende Zustand ist wiederherzustellen, wonach schon bei der ersten Fristansetzung die Säumnisfolge des Nichteintretens angedroht wird (vgl. Art. 124 Abs. 1 ZPO/SH). Das kann durch Verweis auf die Regelung des verwaltungsinternen Verfahrens (Art. 14 VRG) geschehen. Im Vernehmlassungsverfahren wurde seitens der GLP gefordert, auf den Verweis aufs verwaltungsinterne Verfahren zu verzichten und die Regelung

³⁸ Art. 50 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 239 Abs. 2 ZPO; vgl. zur entsprechenden Praxis des Obergerichts etwa OGE 60/2016/38 vom 3. März 2017 E. 1.2.

im Kapitel über das verwaltungsgerichtliche Verfahren ausdrücklich zu nennen. Dies wäre jedoch ein Bruch mit der gesetzgeberischen Praxis. Um die Gesetze nicht unnötig aufzublähen erfolgt sehr oft ein Verweis auf Artikel desselben Gesetzes, so gerade auch in Art. 50 Abs. 2 VRG. Die Verweise in Art. 50 sind somit beizubehalten.

Das Obergericht wendet die im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren geltende Regelung von Art. 16 Abs. 1^{bis} VRG (Weiterziehbarkeit verfahrensleitender Entscheide nur, wenn ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht) praxisgemäss auch im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren an.³⁹ Diese Praxis ist durch Verweis auf die Regelung des verwaltungsinternen Verfahrens ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

6 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Anhang 4)

Art. 46 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} (Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)

Der Kanton Schaffhausen sieht in den Fällen von Art. 439 ZGB ein zweistufiges gerichtliches Beschwerdeverfahren vor. Bei den Verfahrensbestimmungen wird das bisher nicht speziell berücksichtigt. Für die KESB als erste gerichtliche Beschwerdeinstanz gelten – wie schon erwähnt – aufgrund des Verweises in Art. 439 Abs. 3 ZGB sinngemäss (auch) die Verfahrensbestimmungen von Art. 450a–450e ZGB; dies wird neu durch ausdrücklichen Hinweis klargestellt.

Vor dem Obergericht als zweiter gerichtlicher Beschwerdeinstanz gelten in diesen Fällen die Verfahrensbestimmungen vor der ersten gerichtlichen Beschwerdeinstanz nicht mehr zwingend.⁴⁰ Die gebotenen Anpassungen sind in einem neuen Absatz ausdrücklich festzuhalten. Die Anwendbarkeit von Art. 450e Abs. 5 ZGB, wonach ein Entscheid innert fünf Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde gefällt werden soll, wird ausgeschlossen. Dennoch hat das Obergericht beim Entscheid das Beschleunigungsgebot von Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG ZGB; SHR 210.100) zu berücksichtigen.

Im Vernehmlassungsverfahren bringt die GLP vor, der Ausschluss von Art. 450e Abs. 5 ZGB (fünftägige Frist) werde zwar begrüsst, hingegen genüge der Hinweis auf das allgemeine Beschleunigungsgebot in Art. 47 EG ZGB nicht. Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich bei der fünftägigen Frist ohnehin nur um eine Ordnungsfrist handelt, wobei im Streitfall auszulegen

³⁹ OGE 60/2019/5 vom 24. September 2019 E. 1.1.

⁴⁰ Vgl. dazu THOMAS GEISER, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl. 2018, Art. 450e N. 11 (Formerleichterung bezüglich Begründung), Art. 450e N. 20 (Gutachten), Art. 450e N. 25 (mündliche Anhörung), Art. 450e N. 39 (Entscheidfrist); generell zur nicht zwingenden Anwendbarkeit der Art. 450 ff. ZGB im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren und zur Möglichkeit abweichender kantonaler Vorschriften: BGE 143 III 473 E. 2.3.2 S. 477 mit Hinweisen.

wäre, ob das Beschleunigungsgebot eingehalten worden ist oder nicht. Eine kurze Frist ist auch deshalb nicht sinnvoll, da in den Fällen, in denen das Obergericht ein Zweitgutachten einholen muss, die Suche nach einem geeigneten Gutachter, einer geeigneten Gutachterin zusätzlich erschwert wäre.

Dem Anliegen der SP, den letzten Satz von Art. 46 Abs. 2^{bis} zu streichen, kann zugestimmt werden. Die Fallerledigung "innert fünf Tagen" ist gemäss Art. 450e ZGB ohnehin nicht zwingend.

Art. 50a (Verfahrensleitung der KESB)

Für die Verfahren der KESB ist im Sinne der Prozessökonomie eine Bestimmung analog der für die Gerichte geltenden Bestimmung von Art. 53 JG einzuführen.

Die SP wünscht im Vernehmlassungsverfahren eine Ausweitung, wonach die oder der Vorsitzende der Kammer auch die Einsetzung einer Verfahrensvertretung gemäss Art. 314a^{bis} ZGB oder Art. 449a ZGB anordnen kann. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Einsetzung einer Kindsvertretung ein verfahrensleitender Entscheid und damit nicht speziell zu erwähnen ist, da sonst alle möglichen verfahrensleitenden Entscheide aufzuzählen wären.

Art. 53 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 (Begründung der Entscheide)

Der heutige Art. 53 EG ZGB war in der seinerzeitigen Vorlage des Regierungsrats zur Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nicht enthalten. Die kantonsrätliche Spezialkommission war jedoch der Auffassung, im Beschwerdeverfahren vor Obergericht sollte eine vorgängige Eröffnung des Entscheids mündlich oder im Dispositiv möglich sein, wobei die Partei eine schriftliche Begründung verlangen könne.⁴¹ Sie übernahm hierfür den Wortlaut von Art. 47 VRG ins EG ZGB. Dasselbe sollte jedoch auch für die beim Obergericht anfechtbaren Entscheide der KESB gelten, die im Hinblick auf ihre Überprüfbarkeit ebenfalls zu begründen sind. In Anlehnung an den Revisionsvorschlag zu Art. 47 VRG ist jedoch bei Entscheiden der KESB eine nur zehntägige Frist angezeigt, um die Begründung zu verlangen. In diesen Fällen muss nicht wie bei den Entscheiden des Obergerichts auf die Vorgabe von Art. 112 Abs. 2 BGG Rücksicht genommen werden.

⁴¹ Vorlage Spezialkommission 2011/6 vom 06.10.2011 [AD 11-68], S. 2.

7 Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Anhang 5)

Art. 18 (Gästekontrolle)

Art 18 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 13. Dezember 2004 (Gastgewerbegesetz; SHR 935.100) lautet wie folgt:

Über die Beherbergung ist eine Gästekontrolle zu führen. Die Gäste haben den Melde-schein wahrheitsgetreu auszufüllen. Die Schaffhauser Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen und täglich Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen.

Art. 18 wurde weitgehend von Art. 39 des Gastgewerbegesetzes vom 15. August 1983 übernommen. Dieser lautete wie folgt:

Über die Beherbergten ist eine genaue Gästekontrolle zu führen. Der Gast hat den Meldeschein vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Die Kantonspolizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen und täglich Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen.

Aus den damaligen Sitzungsprotokollen kann entnommen werden, dass die Bestimmung wiederum aus dem vorgängigen Gesetz übernommen wurde, nämlich von Art. 27 des Gesetzes über das Wirtschaftsgewerbe über den Kleinverkauf von geistigen Getränken aus dem Jahr 1934. Die damalige Bestimmung lautete wie folgt:

Die Gastwirte haben eine Kontrolle der Beherbergten zu führen, welche Namen, Stand oder Beruf, Heimat, Wohnort oder Aufenthaltsort der Reisenden enthalten soll. Falsche Namensangaben von Seite der Gäste werden bestraft. Die Polizei ist befugt, jederzeit Einsicht in die Kontrolle zu nehmen und tägliche Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen. Jeder Wirt ist verpflichtet, die Polizei zu benachrichtigen, wenn verdächtige Personen, insbesondere solche, die ausgeschrieben sind oder auf die er von der Polizei aufmerksam gemacht worden ist, bei ihm einkehren.

Sinn und Zweck der Bestimmung war also seit jeher, die Anhaltung polizeilich ausgeschriebener Personen zu ermöglichen. Im Hinblick auf die Digitalisierung der Systeme ist sicherzustellen, dass diese Möglichkeiten auch genutzt werden können. Da es sich um die systematische Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten handelt, ist eine formalgesetzliche Grundlage zu schaffen, wie der Datenschutzbeauftragte in seiner Stellungnahme vom 23. Juni 2023 gegenüber dem für das Polizeiwesen zuständige Finanzdepartement ausgeführt hat.

Die GLP bemängelt, dass Art. 18 zu wenig klare Vorschriften zur Erhebung und zum Umgang mit den entsprechenden Daten aufweise. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Umgang mit

den Daten nicht im Gastgewerbegesetz enthalten sein muss, sondern das dies über das Datenschutzgesetz geregelt ist.

8 Übergangsbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision kommt das neue Verfahrensrecht zur Anwendung. Zudem werden hängige Verfahren mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision von der neu zuständigen Behörde weitergeführt, sofern eine neue Behörde vorgesehen ist.

Bei der Änderung des Gastgewerbegesetzes sind soweit ersichtlich keine Übergangsbestimmungen erforderlich.

9 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Sofern die ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte neu vom Regierungsrat und die ausserordentlichen Richterinnen und Richter neu durch die jeweilige Aufsichtsbehörde gewählt werden, können Kosten eingespart werden: Dies betrifft in erster Linie die Sitzungsgelder der Wahlvorbereitungskommission. Die Behandlung des Antrags im Kantonsrat ist in der Regel wenig zeitintensiv, womit die Kostenersparnis diesbezüglich gering sein wird. Die Kostenersparnis bewegt sich pro zu besetzende Stelle im Rahmen von einigen tausend Franken.

Die Ausweitung der Einzelrichterzuständigkeit beim Obergericht verhindert unnötige Stellvertreterregelungen und erhöht dadurch die Flexibilität in der Instruktion und der Erledigung der Fälle. Dies gilt auch für die erhöhte Zuständigkeit der Einzelrichter in den Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Mit der Änderung von Art. 111 ZPO verschiebt sich das Inkassorisiko zum Kanton, denn die Gerichtskosten können nur noch mit dem Kostenvorschuss der zahlungspflichtigen Partei verrechnet werden. Über die Höhe der Ausfälle können keine genauen Angaben gemacht werden. Dass wie bisher unter Umständen auch die obsiegende Partei ihre Kosten selber tragen muss, weil sie den bezahlten Kostenvorschuss bei der unterliegenden Partei nicht einholen kann, ist rechtsstaatlich bedenklich. Nicht zuletzt deshalb hat der Bundesgesetzgeber Art. 111 ZPO in Revision gezogen.

Die neu geschaffene Möglichkeit, wonach bei Strafanzeigen gegen die nach Art. 2 JG gewählten Personen sowie die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ein Ermächtungsverfahren vor dem Obergericht durchzuführen ist, führt je nach Anzahl der Fälle zu einem gewissen finanziellen Aufwand. Dieser wird jedoch dadurch kompensiert, dass bei unbegründeten Strafanzeigen ein Ausstand der fallführenden Person verhindert werden kann.

Die Aufhebung der Regionalstellen des Betriebsamtes bringt es mit sich, dass der Kanton neu nicht nur die Bürogeräte und das Büromaterial zur Verfügung stellt (vgl. Art. 103 Abs. 4 JG), sondern auch die Kosten für die Anmietung der notwendigen Räumlichkeiten trägt. Für die Lokalitäten des Betriebsamtes am Münsterplatz in Schaffhausen ist mit jährlichen Kosten in Höhe von Fr. 160'000.-- zu rechnen. Die Kosten für die Miete der Räumlichkeiten des Konkursamtes in Höhe von Fr. 30'000.-- pro Jahr werden bereits jetzt vom Kanton getragen.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

- auf die Vorlage einzutreten und den im Anhang beigefügten Gesetzesänderungen zuzustimmen.*

Schaffhausen, 14. Januar 2025

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhänge:

- Änderung des Justizgesetzes
- Änderung des Wahlgesetzes
- Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes
- Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
- Änderung des Gastgewerbegesetzes

Arbeitsversion
Justizgesetz
(JG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **173.200**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [173.200](#) (Justizgesetz (JG) vom 9. November 2009) (Stand 1. Mai 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Der Kantonsrat wählt:

- d) (geändert) die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt sowie die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

² Das Obergericht wählt:

- d) (geändert) die administrative Leiterin oder den administrativen Leiter der Schlichtungsbehörden in Zivilsachen.

³ Kann ein Gericht oder eine andere Behörde wegen Ausstands oder anderer Hinderungsgründe nicht genügend besetzt werden, so bezeichnet die Aufsichtsbehörde die erforderlichen ausserordentlichen Mitglieder. Ausserordentliche Mitglieder des Obergerichts und der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung ernennt die Wahlvorbereitungskommission mit ihren stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 4 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Regierungsrat stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte an.

Art. 7 Abs. 4 (geändert)

⁴ Bei mutwilliger oder leichtsinniger Einreichung oder Führung einer Aufsichtsbeschwerde oder einer Aufsichtsanzeige können der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer oder der Anzeigerin bzw. dem Anzeiger Kosten auferlegt werden.

Art. 9 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Der Kantonsrat bestimmt mindestens zwei Friedensrichterinnen und Friedensrichter und legt nach Anhörung des Obergerichts das Gesamtpensum des Friedensrichteramtes fest.

³ Das Friedensrichteramt behandelt die Fälle in Einerbesetzung.

Titel nach Art. 11 (geändert)

2.4 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Sekretariat und administrative Leitung (Überschrift geändert)

¹ Die Schlichtungsbehörden in Zivilsachen verfügen über eine gemeinsame administrative Leitung. Sie führen eine gemeinsame Kanzlei.

² *Aufgehoben.*

Art. 16 Abs. 2 (geändert), **Abs. 5** (neu)

² Jeder Abteilung steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vor.

⁵ Die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bestimmen aus den ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ihrer Abteilung ihre Stellvertretung.

Art. 18 Abs. 3 (geändert)

³ Die Verkehrsabteilung ist erstinstanzliche Verwaltungsbehörde für Administrativmassnahmen im Strassen- und Schiffsverkehr. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 25^{bis} (neu)

Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte

¹ Die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können die Fallführung an die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte delegieren.

² Die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte führen die ihnen zugewiesenen Fälle bis zum rechtskräftigen Abschluss selbständig. Das fallbezogene Weisungsrecht der delegierenden Staatsanwältin respektive des delegierenden Staatsanwalts bleibt vorbehalten.

³ In folgenden Fällen bleibt die delegierende Staatsanwältin respektive der delegierende Staatsanwalt zuständig:

- a Eröffnung einer Strafuntersuchung;
- b Anordnung einer Zwangsmassnahme;
- c Erhebung und Vertretung der Anklage;
- d Erlass von Strafbefehlen, sofern eine Freiheitsstrafe anzuordnen ist.

Art. 33 Abs. 2

² Es beurteilt durch Einzelrichterinnen oder Einzelrichter:

- c) (neu) Einsprachen gegen Einziehungsentscheide der Staatsanwaltschaft.

Art. 40 Abs. 2 (geändert)

² Sind diese Fälle im summarischen Verfahren zu beurteilen, so ist für die Behandlung eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter zuständig. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann in Fällen von besonderer Bedeutung beantragen, dass die Kammer entscheidet.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Das Obergericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der Zivilrechtspflege (einschliesslich Kindes- und Erwachsenenschutzrecht). In den Fällen von Art. 439 ZGB ist es die zweite gerichtliche Beschwerdeinstanz.

² Im Beschwerdeverfahren und im summarischen Berufungsverfahren werden die Rechtsmittel von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter behandelt. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann in Fällen von besonderer Bedeutung beantragen, dass die Kammer entscheidet.

Art. 43 Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu)

² Es entscheidet durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter:

- a) (geändert) als Berufungsgericht, wenn nur Übertretungen oder wirtschaftliche Nebenfolgen von höchstens Fr. 10'000.00 streitig sind;
- b) (geändert) als Beschwerdeinstanz;
- c) (neu) über die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gemäss Art. 73 Abs. 4.

^{2bis} Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann in Fällen von besonderer Bedeutung beantragen, dass die Kammer entscheidet.

Art. 44 Abs. 1

¹ Das Obergericht behandelt Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen:

- a) (geändert) letztinstanzliche Entscheide kantonaler Verwaltungsbehörden, sofern nicht die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht offensteht;

Art. 46 Abs. 1 (geändert)

Abstrakte Normenkontrolle (Überschrift geändert)

¹ Das Obergericht überprüft im Normenkontrollverfahren (Art. 51 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in Erlassen des Kantons, mit Ausnahme der Gesetze, und in Erlassen der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit.

Art. 49 Abs. 2 (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu)

² Es behandelt durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter Beschwerden bis zu einem Streitwert von Fr. 10'000.00 sowie Fristverlängerungsgesuche im Konkursverfahren. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann in Fällen von besonderer Bedeutung beantragen, dass die Kammer entscheidet.

^{2bis} Die übrigen Fälle beurteilt es in Kammern.

Art. 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Über strittige Ausstandsgesuche entscheidet eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter des Obergerichts:

- a) (geändert) wenn Mitglieder oder Ersatzmitglieder bzw. Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber des Obergerichts im zivil- und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren betroffen sind;
- b) (geändert) als Berufungsgericht gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c der Strafprozessordnung, wenn Mitglieder oder Ersatzmitglieder bzw. Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber des Obergerichts im Strafverfahren betroffen sind;
- c) (geändert) als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung, wenn Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte oder Mitglieder oder Ersatzmitglieder bzw. Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts im Strafverfahren betroffen sind;
- d) (neu) wenn Mitglieder oder Ersatzmitglieder bzw. das juristische Sekretariat der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes betroffen sind.

Art. 53 Abs. 2 (geändert)

² Das verfahrensleitende Gerichtsmitglied kann auch den prozesserledigenden Abschreibungsentscheid, den Nichteintretensentscheid bei Säumnis einer Partei und den Entscheid bei einem offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Rechtsmittel treffen.

Art. 54 Abs. 2 (geändert)

² Bei materiellen Endentscheiden im summarischen Verfahren, bei prozesserleitenden Entscheiden und bei prozesserledigenden Entscheiden, in denen nicht über die Sache befunden wird, genügt in zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Unterschrift der Verfahrensleitung oder der mitwirkenden Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers.

Art. 56 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 57d Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde behandelt folgende ihr zugewiesenen Aufgaben durch ein Mitglied der Behörde:

1. (geändert) Neuregelung der elterlichen Sorge oder Obhut und Genehmigung eines Unterhaltsvertrags bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB);
2. *Aufgehoben.*
3. (geändert) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten oder verbeiständeten Kindes (Art. 265 Abs. 2 ZGB);
4. (geändert) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie der Nichtabänderbarkeit derselben (Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB);
- 4a. (neu) Übertragung der elterlichen Sorge auf den überlebenden Elternteil (Art. 297 Abs. 2 ZGB);
5. (geändert) Ernennung eines Vormunds auf Anordnung des Gerichts (Art. 298 Abs. 3 ZGB);
- 5a. (neu) Vertretung im Rechtsverkehr (Art. 306 Abs. 2 ZGB);
6. (geändert) Errichtung einer Beistandschaft zur Vaterschaftsabklärung und zur Unterhaltsregelung (Art. 308 Abs. 2 ZGB);
- 6a. (neu) Vollzug gerichtlich angeordneter Kindesschutzmassnahmen (Art. 315a Abs. 1 ZGB);
7. (geändert) Abklärung und Bewilligung eines Pflegeverhältnisses sowie Ausübung der Aufsicht, sofern nicht mehr als vier Pflegekinder aufgenommen und keine Adoption bezweckt wird (Art. 316 Abs. 1 ZGB);
8. (geändert) Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 3 und Art. 322 Abs. 2 ZGB);
9. *Aufgehoben.*
10. (geändert) Beurkundung, Feststellung der Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung eines Vorsorgeauftrages (Art. 361 Abs. 1, Art. 363 und 364 ZGB);
11. *Aufgehoben.*
12. (geändert) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
13. (geändert) Bestimmung der vertretungsberechtigten Person bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 3 ZGB);
- 13a. (neu) Erteilung der Befugnis zum Öffnen der Post und zum Betreten von Wohnräumen (Art. 391 Abs. 3 ZGB);
- 13b. (neu) Festlegung der Mandatsträgerentschädigung (Art. 404 Abs. 2 ZGB);

14. (geändert) Inventaraufnahme und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
- 14a. (neu) Genehmigung von weitergehenden Anlagen und Verzicht auf Umwandlung von Vermögenswerten nach Art. 408 Abs. 3 ZGB;
15. (geändert) Prüfung der Rechnung und des Berichts sowie deren Genehmigung oder Verweigerung (Art. 415 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 425 Abs. 2 ZGB);
- 15a. (neu) Zustimmung zur Liquidation des Haushalts, zur Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt, und zu Dauerverträgen über die Unterbringung der betroffenen Person (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 ZGB);
- 15b. (neu) Entbindung von Angehörigen von Inventarpflicht, Berichterstattung, Rechnungsablage und Einholung der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 420 ZGB);
- 15c. (neu) Wechsel des Beistands oder der Beiständin bzw. des Vormunds oder der Vormundin (Art. 421 ff. ZGB);
16. (geändert) Übertragung und Übernahme einer Massnahme bei Wohnsitzwechsel (Art. 442 Abs. 5 ZGB);
17. (geändert) Entscheid über die Akteneinsicht (Art. 449b ZGB);
18. *Aufgehoben.*
19. (geändert) Vollstreckungsverfügung (Art. 450g ZGB);
20. *Aufgehoben.*
21. *Aufgehoben.*
22. (geändert) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB);
23. *Aufgehoben.*
- 23a. (neu) Anordnung der Beistandschaft bei Adoption des Kindes vor der Einreise bzw. einer Vormundschaft bei Adoption des Kindes nach der Einreise gestützt auf das Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen (Art. 17 und Art. 18 BG-HAÜ);
24. (geändert) Aufgaben der Zentralen Behörde und der Vollstreckungsbehörde gestützt auf das Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen (Art. 2 und Art. 12 BG-KKE);
25. (neu) Entbindung des Beistands oder der Beiständin bzw. des Vormunds oder der Vormundin vom Amtsgeheimnis (Art. 166 Abs. 1 lit. c ZPO und Art. 170 Abs. 2 StPO).

² *Aufgehoben.*

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern, mindestens drei Ersatzmitgliedern und dem juristischen Sekretariat. In der Aufsichtsbehörde sind Gerichte und Anwaltschaft vertreten.

Art. 71 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Amtsärztinnen und -ärzte sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle der Schaffhauser Polizei zu melden.

Art. 73 Abs. 4 (neu)

⁴ Im Übrigen entscheidet über die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen die nach Art. 2 gewählten Personen sowie gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen das Obergericht gestützt auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft letztinstanzlich. Ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr.

Art. 75 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können zudem die Durchführung von Zeugeneinvernahmen und Einvernahmen der Privatklägerschaft an die Schaffhauser Polizei delegieren. Dies gilt auch für Verfahren, die von den Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten geführt werden. Das Polizeikommando regelt die Befugnis ihrer Mitarbeitenden zur Durchführung dieser Einvernahmen.

Art. 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten im Rahmen deren Kompetenzen gemäss Art. 25bis JG.

Art. 83 Abs. 5 (neu)

⁵ Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann ausnahmsweise darauf verzichtet werden, Kosten zu erheben.

Art. 91a (neu)

Entschädigungen

¹ Für die Entschädigung der beschuldigten Person, der Privatklägerschaft und der Parteien im Rechtsmittelverfahren gilt Art. 86 dieses Gesetzes sinngemäss.

Art. 94 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden stellen der für das Inkasso zuständigen Vollzugsbehörde von Amtes wegen oder auf Anfrage die für die Durchführung des Inkassos notwendigen Informationen und Entscheide zu.

Art. 94a (neu)

Nachzahlung

¹ Über die Nachzahlung von Verfahrenskosten und Anwaltshonoraren an den Kanton infolge verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse entscheidet das zuständige Departement. Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Die Parteien haben ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen. Die Steuerbehörden und die übrigen Behörden des Kantons und der Gemeinden sind zur unentgeltlichen Auskunftserteilung sowie zur Offenlegung von Unterlagen verpflichtet, soweit dies zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlich ist.

Art. 98^{bis} (neu)

Verfahren nach Art. 363 Abs. 1 StPO

¹ Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Vollzugsbehörde ist im Verfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO Partei mit vollen Parteirechten. Sie stellt insbesondere beim Gericht die Anträge und vertritt diese vor Gericht.

² Die Staatsanwaltschaft wird bei Verfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO beigegeben. Erklärt sie, dass sie am Verfahren teilnehmen will, so hat sie neben der Vollzugsbehörde die Rechte und Pflichten einer Partei. Verzichtet die Staatsanwaltschaft auf die Teilnahme, so stehen die Parteirechte ausschliesslich der Vollzugsbehörde zu.

Art. 103 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben)

Betreibungsamt (Überschrift geändert)

¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Betreibungsamt.

² Es besteht aus der Betreibungsbeamtin bzw. dem Betreibungsbeamten, deren Stellvertretung und dem erforderlichen weiteren Personal.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 105 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeitenden des Betreibungs- und Konkursamts Schaffhausen dürfen weder Inhaber noch Angestellte einer Geschäftsagentur oder eines Geldgeschäfts noch Mitglieder des Vorstands oder Verwaltungsrats von Geldinstituten sein.

Art. 108a (neu)

Finanzdepartement

¹ Das Finanzdepartement ist die nach Art. 230a Abs. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zuständige Behörde.

Art. 110 Abs. 2 (neu)

² Hängige Verfahren werden mit dem Inkrafttreten der Änderung des Justizgesetzes vom von der neu zuständigen Behörde weitergeführt. Auf hängige Verfahren findet das neue Verfahrensrecht Anwendung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Eva Neumann

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

Arbeitsversion

Gesetz

**über die vom Volke vorzunehmenden
Abstimmungen und Wahlen sowie über die
Ausübung der Volksrechte
(Wahlgesetz)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **160.100**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [160.100](#) (Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904) (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 82^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Die Beschwerde ist innert dreier Tage seit der Entdeckung des Beschwerdegrounds, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung des Resultats, schriftlich und eingeschrieben oder durch Überbringung gegen Empfangsbestätigung einzureichen.

Art. 82^{er} Abs. 3 (geändert)

³ Gegen den Entscheid des Regierungsrats kann innert 5 Tagen seit Eröffnung beim Obergericht schriftlich und eingeschrieben oder durch Überbringung gegen Empfangsbestätigung Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Für die Anfechtung und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gelten keine Gerichtsferien.

Art. 82^{quater} (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Auf hängige Verfahren findet das neue Verfahrensrecht Anwendung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Arbeitsversion

Gesetz

**über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen
(Verwaltungsrechtspflegegesetz)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **172.200**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [172.200](#) (Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 20. September 1971) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 47 Abs. 2 (geändert)

² Wird der Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet, weist das Obergericht die Verfahrensbeteiligten darauf hin, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 30 Tagen keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt. Bei Entscheiden von Rechtspflegebehörden, die beim Obergericht angefochten werden können, beträgt die Frist, um eine Begründung zu verlangen, 10 Tage.

Art. 50 Abs. 2 (geändert)

² Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind auch die Art. 4a, 4b, 6, 7, 14, 16 Abs. 1bis und 18 Abs. 2 dieses Gesetzes anwendbar.

Art. 57 Abs. 2 (neu)

² Auf hängige Verfahren findet das neue Verfahrensrecht Anwendung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Arbeitsversion

Gesetz
über die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **210.100**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [210.100](#) (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 46 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu)

¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richtet sich nach Art. 443 ff. ZGB und den nachfolgenden Bestimmungen. In den Beschwerdeverfahren nach Art. 439 ZGB sind auch die Art. 450a–450e ZGB sinngemäss anwendbar.

^{2bis} In den Fällen von Art. 439 ZGB kann das Obergericht als zweite gerichtliche Beschwerdeinstanz auf das von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingeholte Gutachten abstellen und von der mündlichen Anhörung der betroffenen Person absehen. Die Beschwerde ist zu begründen. Art. 450e Abs. 5 ZGB gilt nicht.

Art. 50a (neu)

¹ Ist für die Beurteilung einer hängigen Sache eine Kammer der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig, so kann die bzw. der Vorsitzende die notwendigen verfahrensleitenden Entscheide treffen, einschliesslich derjenigen über vorsorgliche Massnahmen und über die unentgeltliche Rechtspflege.

² Die bzw. der Vorsitzende kann auch den verfahrenserledigenden Abschreibungsentscheid, den Nichteintretensentscheid bei Säumnis einer Partei und den Entscheid bei einem offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Rechtsbehelf treffen.

Art. 53 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie des Obergerichts sind zu begründen und den am Verfahren Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Vorher kann eine Eröffnung mündlich oder durch Zustellung des Dispositivs stattfinden.

² Wird ein Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet, werden die Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn bei einem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert 10 Tagen und bei einem Entscheid des Obergerichts innert 30 Tagen keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt.

Art. 163b (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Hängige Verfahren werden mit dem Inkrafttreten der Änderungen dieses Einführungsgesetzes vom von der neu zuständigen Behörde weitergeführt. Auf hängige Verfahren findet das neue Verfahrensrecht Anwendung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Eva Neumann

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

Arbeitsversion

Gesetz

**über das Gastgewerbe und den Kleinhandel
mit alkoholhaltigen Getränken
(Gastgewerbegesetz)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **935.100**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [935.100](#) (Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 13. Dezember 2004) (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Über die Beherbergung ist eine Gästekontrolle zu führen. Alle Gäste haben wahrheitsgetreu den Meldeschein auszufüllen oder die für die elektronische Anmeldung erforderlichen Angaben zu machen.

² Die Schaffhauser Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen und täglich Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen. Sie darf diese Angaben zur Identifikation von Personen zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert mit den für die Fahndung bestimmten polizeilichen System überprüfen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg